

Einladung

zur 13. Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Klimaschutz und Landwirtschaft in Siegburg, Kreishaus

Sitzungsort: A 1.16	Sitzungstag: Donnerstag, 07.09.2023	Sitzungsbeginn: 16:00 Uhr
-------------------------------	---	-------------------------------------

To.- Punkt	Beratungsgegenstand	An- lage	Ab Seite	Bemerkungen
	Öffentlicher Teil			
1	Niederschrift über die 12. Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Klimaschutz und Landwirtschaft			
2	Antrag der FDP-Kreistagsfraktion vom 31.07.2023: Interkommunale Wärmeplanung im Rhein-Sieg-Kreis	1	3	
3	Förderung der Energieagentur Rhein-Sieg e.V. für das Kalenderjahr 2024	2	9	Anhang über Mandatos verfügbar
4	Erstellung von digitalen Bodenbelastungskarten für den Rhein-Sieg-Kreis	3	25	Vortrag
5	Ökokonten im Rhein-Sieg-Kreis			Verwaltung berichtet
6	Kulturlandschaftsprogramm des Rhein-Sieg-Kreises: Änderung der Richtlinie	4	27	Anhang über Mandatos verfügbar

7	1. Änderung Landschaftsplan Nr. 1 „Niederkassel“	5	60	Anhang digital unter dem TOP verfügbar
8	Aufstellung des Landschaftsplanes Nr. 3 "Alfter", Durchführung der Öffentlichen Auslegung	6	64	Anhang digital unter dem TOP verfügbar
9	Mitteilungen und Anfragen			
9.1	Sachstand Ladeinfrastrukturkonzept			Verwaltung berichtet
9.2	Sachstand zum Klimafonds 2023, Förderung von Stecker-Photovoltaik und Obstbäumen			Verwaltung berichtet
Nichtöffentlicher Teil				
10	Mitteilungen und Anfragen			

Siegburg, den 30.08.2023

An die
Mitglieder des
Ausschusses für Umwelt, Klimaschutz und
Landwirtschaft

gez.

Vorsitzender

nachrichtlich
an alle Kreistagsmitglieder

f.d.R.

Schriftführer/in

Beschlussvorlage
für den
öffentlichen Sitzungsteil

Gremium	Datum	Zuständigkeit
Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz und Landwirtschaft	07.09.2023	Entscheidung

Tagesordnungs- punkt	Antrag der FDP-Kreistagsfraktion vom 31.07.2023: Interkommunale Wärmeplanung im Rhein-Sieg-Kreis

Beschlussvorschlag:

Der Beschluss ergibt sich aus den Beratungen.

Vorbemerkungen:

Die FDP-Kreistagsfraktion beantragte mit Antrag mit Datum vom 31.07.2023 – beigefügt als **Anhang 1** - die umgehende Erarbeitung eines Konzeptpapiers für eine interkommunale Wärmeplanung durch die Kreisverwaltung. Das Konzept soll Angaben zu den wichtigsten Planungsschritten, den zu beteiligenden Akteuren, den personellen Ressourcen sowie den Kosten enthalten und in der nächsten Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Klimaschutz und Landwirtschaft diskutiert werden.

Erläuterungen:

Stand des Gesetzgebungsverfahrens

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung für das „Gesetz für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze“ wurde durch das Bundeskabinett am 16.08.23. beschlossen. Das Inkrafttreten ist für den 01.01.24 geplant. Gegenüber früheren Entwürfen sind nun auch Gemeinden mit weniger als 10.000 Einwohnern

von der kommunalen Wärmeplanung erfasst. Kommunen mit unter 100.000 Einwohnern müssen die Wärmeplanung bis zum 30.06.2028 vorlegen.

Durch das Bundesgesetz werden die Bundesländer verpflichtet, die Erstellung von Wärmeplänen auf ihrem Hoheitsgebiet sicherzustellen. Die Länder werden ermächtigt, hierfür die planungsverantwortliche Stelle zu benennen. In einem gewissen Rahmen soll den Ländern zudem eine eigene Regelungsbefugnis eingeräumt werden, beispielsweise hinsichtlich der Vereinfachung des Verfahrens für Gemeinden mit weniger als 10.000 Einwohnerinnen und Einwohnern oder hinsichtlich der gemeinsamen Wärmeplanung für mehrere Gemeindegebiete.

Zur nachfolgenden Planung auf Landesebene ist derzeit noch nichts bekannt. Es wird jedoch allenthalben davon ausgegangen, dass als planungsverantwortliche Stelle die Kommunen benannt werden.

Interkommunale Wärmeplanung im Landkreis Lörrach (Baden-Württemberg)

Der Landkreis Lörrach mit ca. 233.000 Einwohnern hat in einem Pilotprojekt eine interkommunale Wärmeplanung für alle 35 Städte und Gemeinden des Landkreises erstellt, welche auf eine klimaneutrale kommunale Wärmeversorgung bis zum Jahr 2040 abzielt. Er ist der erste Landkreis, der § 27 des Klimaschutzgesetzes Baden-Württemberg umgesetzt hat.

Nachdem über eine europaweite Ausschreibung das betreuende Projektkonsortium ausgewählt worden war, wurde das Projekt am 1. Januar 2021 inhaltlich gestartet. Der Abschlussbericht „Unternehmensunabhängige Interkommunale Wärmeplanung“ für den Landkreis Lörrach wurde im November 2022 vorgelegt. Zunächst wurden die relevanten Daten von Kommunen, Energieversorgern, gewerblichen Unternehmen sowie von weiteren Akteuren der Wärmeversorgung gesammelt. Im Anschluss wurde eine Bestandsanalyse des Wärmebedarfs und der Versorgungsinfrastruktur vorgenommen. Darauf aufbauend erarbeiteten die betroffenen Akteursgruppen in Facharbeitsgesprächen eine gemeinsame Potentialanalyse zu Energie und Abwärme. Zuletzt generierten die Projektpartner ein Zielbild für eine klimaneutrale Wärmeversorgung im Jahr 2040.

Die Erstellung der interkommunalen Wärmeplanung wurde durch das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg gefördert und kann bei Interesse unter <https://www.loerrach-landkreis.de/Klimaschutz/Waermewende> heruntergeladen werden.

Umsetzung in den Kreiskommunen

Es besteht aktuell eine Fördermöglichkeit für die Erstellung kommunaler Wärmepläne durch die sog. „Kommunalrichtlinie“ im Rahmen der Nationalen Klimaschutzinitiative (NKI). 16 kreisangehörige Kommunen haben bereits einen Förderantrag gestellt oder sind in konkreter Planung dazu. Die Antragstellung ist nur unmittelbar durch die Kommunen, jedoch nicht durch den Kreis möglich. Im Gegensatz zur Landesförderung in Baden-Württemberg gibt es bei der bundesweiten Förderung keinen Bonus für interkommunale Kooperationen.

Die Wärmeplanung wirkt sich zu großen Teilen auf die Bauleitplanung aus und unterliegt damit der Planungshoheit der Kommunen. Insbesondere bei der Erstellung eines Maßnahmenkatalogs zur Umsetzung der Wärmeplanung vor Ort sind kommunale Zuständigkeiten betroffen. Nicht zuletzt ergeben sich aus der Wärmeplanung auch finanzielle Verbindlichkeiten für die Kommunen, sodass regelmäßig ein hohes Eigeninteresse an der Steuerung der Planerstellung anzunehmen ist.

Unterstützungsmöglichkeiten durch den Kreis, die Energieagentur Rhein-Sieg und weitere Stellen

Die Energieagentur Rhein-Sieg e.V. hat bereits einen kommunalen Erfahrungsaustausch und eine Vernetzung zwischen den kreisangehörigen Kommunen etabliert. Seit September 2022 haben dazu drei Treffen mit Vertreterinnen und Vertretern aus den Kommunen stattgefunden. Das nächste Treffen ist für den 13.09.2023 angesetzt.

Prinzipiell besteht die Möglichkeit, dass der Kreis oder die Energieagentur den Kommunen beratend zur Seite steht und Vorschläge zur Unterstützung anbietet. So findet aktuell bereits eine Information, Förderberatung und Vernetzung der Kommunen durch/über die Energieagentur statt. Für einen weiteren Ausbau der Beratungsleistungen und einer möglichen aktiven Mitarbeit in der kommunalen Wärmeplanung müssten dort jedoch zusätzliche Ressourcen zur Verfügung gestellt bzw. durch den Kreis finanziert werden.

Ein flächendeckend einheitliches Vorgehen ist aufgrund der heterogenen Struktur der kreisangehörigen Kommunen und unterschiedlicher Interessenlagen – einige Kommunen verfügen über eigene Stadtwerke, andere nicht - voraussichtlich schwierig. Die Kreisverwaltung beabsichtigt zunächst eine Abfrage bei den Kommunen, ob und inwieweit über die bereits etablierte Vernetzung hinaus Unterstützungsbedarf besteht. Im Nachgang dazu würde sich voraussichtlich weiterer Abstimmungsbedarf auch mit weiteren Akteuren ergeben, um mögliche Synergieeffekte zu identifizieren. Die Erarbeitung eines kreisweiten Konzepts würde

aber in jedem Fall erhebliche Zeit in Anspruch nehmen, wobei einzelne Kommunen heute schon deutlich weiter sind, bzw. Fördermittel beantragt haben. Sollte das Land die Verpflichtung zur Erstellung einer Wärmeplanung auf die Landkreise übertragen, würde der Rhein-Sieg-Kreis dem natürlich nachkommen.

Darüber hinaus bestehen Unterstützungsangebote durch die Landesgesellschaft „NRW.Energy4Climate“ sowie auf Bundesebene durch das „Kompetenzzentrum Kommunale Wärmewende“ der Deutschen Energie-Agentur (dena). Die Landesgesellschaft hat angekündigt, die Beschaffung eines Planungstools (Software) bündeln zu wollen, wo dies gewünscht ist. Zusätzlich soll auch bei der Fördermittelbeantragung Hilfe angeboten werden.

gez. Hahlen

Anhang:

1. Antrag der FDP-Kreistagsfraktion vom 31.07.2023: Interkommunale Wärmeplanung im Rhein-Sieg-Kreis

Herrn
Landrat Sebastian Schuster
- im Hause -

FDP-Kreistagsfraktion Rhein-Sieg
Kaiser-Wilhelm-Platz 1
53721 Siegburg
fraktion@fdp-rhein-sieg.de
Tel: 02241-13-2956

nachrichtlich: An die Fraktionen/Gruppen des Kreistags

Siegburg, 31. Juli 2023

**Antrag zur nächsten Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Klimaschutz und Landwirtschaft:
Interkommunale Wärmeplanung im Rhein-Sieg-Kreis**

Sehr geehrter Herr Landrat,

die Bundesregierung treibt die kommunale Wärmeplanung als ein zentrales Element der notwendigen Energiewende voran. Ein Gesetzentwurf wurde im Juli in die Länder- und Verbändeanhörung gegeben. Das Gesetz soll die Kommunen verpflichten, Pläne zu erarbeiten, wo künftig mit welcher Technik klimafreundlich geheizt werden kann. Städte mit mehr als 100.000 Einwohnern sollen ihre Wärmepläne bis zum 30. Juni 2026 aufstellen, alle anderen Kommunen bis zum 30. Juni 2028. Die Kosten für die Wärmeplanung sollen zu 50 Prozent der Bund und zu 50 Prozent die Länder tragen. Der Kabinettsbeschluss ist für den 16. August geplant. Im Herbst soll sich der Bundestag damit befassen.

Auch wenn die Details noch nicht abschließend beschlossen wurden, sollte sich die Region frühzeitig mit der Umsetzung der kommunalen Wärmeplanung befassen. Dabei bietet sich wegen der Synergieeffekte und der Kostenreduzierung ein interkommunaler Ansatz an, wobei die Kreisverwaltung eine koordinierende Rolle für die Kommunen übernehmen sollte. Gemeinsam mit seinen Kommunen und weiteren Beteiligten (u.a. Gebäudebesitzer, Energieversorgungsunternehmen, Handwerksbetriebe) sollte der Kreis eine Strategie entwickeln, um in den nächsten Jahren Schritt für Schritt Maßnahmen für eine klimaneutrale Wärmeversorgung umzusetzen. Als Vorbild kann hier die interkommunale Wärmeplanung des Landkreises Lörrach dienen, der den Bundeswettbewerb „Klimaaktive Kommune 2022“ gewonnen hat.

Vor diesem Hintergrund beantragt die FDP-Fraktion, dass der Ausschuss folgenden Beschluss trifft: Die Kreisverwaltung erarbeitet umgehend ein Konzeptpapier für eine interkommunale Wärmeplanung (u.a. mit den wichtigsten Planungsschritten, den zu beteiligenden Akteure, den personellen Ressourcen und den Kosten) und stellt dieses im nächsten Ausschuss zur Diskussion.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Christian Koch, Dr. Friedrich-Wilhelm Kuhlmann und Fraktion



V o r l a g e
für den
öffentlichen Sitzungsteil

Gremium	Datum	Zuständigkeit
Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz und Landwirtschaft	07.09.2023	Kenntnisnahme

Tagesordnungs-Punkt	
	Förderung der Energieagentur Rhein-Sieg e.V. für das Kalenderjahr 2024

Vorbemerkungen:

Die Förderrichtlinie des Rhein-Sieg-Kreises für die Energieagentur Rhein-Sieg e.V. sieht eine Beteiligung des Umweltausschusses vor Bewilligung des Förderantrags vor.

Erläuterungen:

Für das Kalenderjahr 2024 wurden durch die Energieagentur Rhein-Sieg e.V. Förderanträge über eine Summe von 530.000 € gestellt. Die Antragstellung erfolgte frist- und formgerecht.

Es wurden zwei Anträge mit folgender Zuordnung gestellt:

- | | |
|--|-------------|
| 1. Basisförderung | 200.000 EUR |
| 2. Förderung zur Umsetzung weiterer Klimaschutzmaßnahmen aus dem Maßnahmenprogramm 2025 einschließlich Koordinierungsstelle Erneuerbare Energien | 330.000 EUR |

Die Prüfung durch die Verwaltung auf Grundlage der Förderrichtlinie kommt für beide

Förderanträge zu folgendem Ergebnis:

- (A) Die formalen Voraussetzungen laut Förderrichtlinie wurden erfüllt.
- (B) Der Arbeitsplan entspricht den Anforderungen nach einer satzungsgemäßen Verwendung der Mittel unter Berücksichtigung aller benannten Teilaspekte. Die Planung der Tätigkeiten erfolgt sachgerecht und die eingeplanten Finanzmittel sind in angemessener und verhältnismäßiger Weise hierzu angesetzt. Die Finanzplanung ist plausibel und rechnerisch richtig.

Insoweit kann die beantragte Förderung für das Kalenderjahr 2024 bewilligt werden. Im Kreishaushalt stehen hierfür planmäßig 430.000 € als Transferaufwendung zur Verfügung. Weitere 100.000 € wurden als überplanmäßige Ausgabe zur Einrichtung der Koordinierungsstelle Erneuerbare Energien“ auf Basis des Beschlusses vom 11.05.23 im Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz und Landwirtschaft durch die Kämmerin genehmigt.

Die Prüfung des Verwendungsnachweises für das Kalenderjahr 2022 befindet sich derzeit in Bearbeitung.

gez. Hahlen

Anhang:

1. Förderantrag Basisförderung für Kalenderjahr 2024
2. Förderantrag Zusatzförderung Klimaschutzmaßnahmen für Kalenderjahr 2024
3. Prüfbericht Basisförderung für Kalenderjahr 2024
4. Prüfbericht Zusatzförderung Klimaschutzmaßnahmen für Kalenderjahr 2024

zu TOP Ö 3

Energieagentur
Rhein-Sieg



Energieagentur Rhein-Sieg e.V., Reutherstraße 40, 53773 Hennef

Energieagentur Rhein-Sieg e.V.
Reutherstraße. 40
53773 Hennef

Landrat des Rhein-Sieg-Kreises

Dezernat 4

Kaiser-Wilhelm-Platz 1

53721 Siegburg

66.1
€: 12/16

12/05/23
[Signature]

Telefon: 0 22 42 / 96 93 00
www.energieagentur-rsk.de
info@energieagentur-rsk.de

Hennef, den 05.06.2023

Förderantrag Energieagentur Rhein-Sieg e.V. 2024

Sehr geehrter Herr Landrat,
sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß der am 01.02.2018 beschlossenen Förderrichtlinie des Rhein-Sieg-Kreises für die Energieagentur Rhein-Sieg e.V. beantragen wir hiermit für das Kalenderjahr 2024 eine Förderung in Höhe von 200.000 €.

Die von uns geplanten Tätigkeiten und den dazugehörigen Finanzplan mit einer Schätzung der Einnahmen und Ausgaben für das Jahr 2024 entnehmen Sie bitte den Anlagen zu diesem Schreiben.

Wir bitten Sie und den Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz und Landwirtschaft, diesen Antrag zu bewilligen. Für Rückfragen und Erläuterungen stehen wir Ihnen jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

[Signature of Horst Becker]

Horst Becker
Vorsitzender

[Signature of Thorsten Schmidt]

Thorsten Schmidt
Geschäftsführer

Anlagen:

Tätigkeiten der Energieagentur Rhein-Sieg e.V.

Finanzplanung der Energieagentur Rhein-Sieg e.V.

Bankverbindung:
Kreissparkasse Köln
IBAN: DE76 3705 0299 0000 6001 54

Vereinssitz: Hennef
Amtsgericht Siegburg VR 3599
Vereinsvorsitzender: Horst Becker
Steuernummer: 220/5941/0964
USt.-IdNr.: DE318289491



Anlage 1: Tätigkeiten der Energieagentur Rhein-Sieg e.V.

Arbeitsplan 2024

Im Jahr 2024 wird die bisherige Arbeit der Energieagentur Rhein-Sieg weiter fortgeführt und erweitert. Der Schwerpunkt liegt neben der Beratung von Privathaushalten in Kooperation mit der Verbraucherzentrale NRW vor allem auf der Weiterentwicklung des kommunalen Energiemanagements, der Umsetzung von Energiesparmodellen und der Begleitung von Kommunen in Richtung Klimaneutralität.

Die in den Vorjahren nicht verwendeten Fördermittel wurden weiter im vereinsrechtlichen Rahmen vorgetragen und werden zeitnah verwendet; auf diese Weise können zusätzliche Maßnahmen geplant und unvorhergesehene Entwicklungen ohne weitere Belastung des Kreishaushaltes aufgefangen werden. Die im Jahr 2019 beschlossenen Punkte im „Maßnahmenprogramm 2025 des Rhein-Sieg-Kreises für den Klimaschutz“ werden in einem separaten Förderantrag dargestellt und beantragt.

Öffentlichkeitsarbeit

Die regelmäßige und konstante Öffentlichkeitsarbeit seit Gründung im April 2018 wird sich weiter auszahlen und steigern. Im Alltag ist erkennbar, dass sich die Energieagentur in der Region sowohl für Bürger/-innen, als auch für Unternehmen und weitere Organisationen zur ersten Ansprechpartnerin rund um Energiefragen entwickelt hat. Gerade die vielfältigen Aktivitäten im Rahmen der Energiemangellage haben die Energieagentur nochmals stärker in die Öffentlichkeit des Rhein-Sieg-Kreises gebracht. Der regelmäßige Newsletter wird die Mitglieder und Netzwerkpartner der Energieagentur Rhein-Sieg, aber auch interessierte Bürger/-innen weiterhin über alle öffentlichen Tätigkeiten informieren. Eine umfangreiche Pressearbeit findet darüber hinaus statt, welche anschließend kommunenscharf ausgewertet und dokumentiert wird. Abgerundet wird die Pressearbeit durch Anzeigenschaltungen zu Aktionen und Angeboten. Neben den Internetseiten www.energieagentur-rsk.de und www.solar-rsk.de, die alle Angebote und Termine sowie weiterführende Informationen bereithalten, wird weiterhin verstärkt über die sozialen Medien kommuniziert. Weiterbildungen sowie der regelmäßige Austausch mit anderen kommunalen Energieagenturen in NRW und ganz Deutschland über die Mitgliedschaft im Bundesverband der Energieagenturen schaffen auch in 2024 neue Synergieeffekte. Die vielfältige Zusammenarbeit mit den kommunalen Klimaschutzmanager/-innen, der Bonner Energie Agentur und anderen Akteuren im kommunalen Klimaschutz wird weiter ausgebaut.

Energieberatung

Die aktuelle Entwicklung der Energiepreise und Abhängigkeit fossiler Energieträger brennt den Bürger/-innen weiterhin unter den Nägeln. Beratungen zu Heizungstausch, Photovoltaik, Fördermitteln oder energetischer Sanierung sind gefragter denn je. Dies wird auch in 2024 zu gesteigerten Beratungszahlen und Änderungen in den Beratungsangeboten führen, um die Masse der Anfragen bewältigen zu können. Die Verbraucherzentrale NRW wird im Jahr 2024 zwei landesweite Kampagnen durchführen. Neben den durch die VZ geplanten Online-Seminaren können aber auch die Mitgliedskommunen Wünsche zu speziellen Themen äußern. Gemeinsam mit den Verantwortlichen der Mitgliedskommunen wird in den Jahresgesprächen das Programm der Bürgerenergieberatung für 2024 erarbeitet und festgelegt. Vor allem die Begleitung kommunaler Förderprogramme wird neben den vielfältigen Beratungsthemen eine zentrale Rolle spielen. Zahlreiche öffentliche Veranstaltungen und Stände auf Messen, Stadtfesten, Märkten, Klimatagen oder in Eigeninitiative sollen wieder angeboten werden, um eine Vielzahl von Interessenten zu erreichen.

Bankverbindung:
Kreissparkasse Köln
IBAN: DE76 3705 0299 0000 6001 54

Vereinsitz: Hennef
Amtsgericht Siegburg VR 3599
Vereinsvorsitzender: Horst Becker
Steuernummer: 220/5941/0964
USt.-IdNr.: DE318289491



Alle politischen Rahmenbedingungen weisen den Weg in die Klimaneutralität, daher wird es auch im Jahr 2024 eine hohe Nachfrage für das Kooperationsangebot von Verbraucherzentrale und Energieagentur geben. Durch die im Dezember 2022 erfolgte Aufstockung der Energieberatungsstellen auf 1,5 Personen wird der gestiegenen Nachfrage und Vielzahl der Kommunen Rechnung getragen. Konkret sollen folgende Beratungsangebote der Energieagentur Rhein-Sieg in Kooperation mit der Verbraucherzentrale NRW in 2024 zur Verfügung stehen:

- Mindestens acht Aktionsstände auf öffentlichen Veranstaltungen,
- mindestens zwei Fachvorträge pro Monat,
- sechs Workshops zur energetischen Sanierung von Wohngebäuden,
- zwei flächendeckende Beratungsaktionen.

Kommunales Energiemanagement und Energiesparmodelle

Das in den Vorjahren in sechs Kommunen etablierte KEM nimmt einen Großteil der täglichen Arbeit der Energieagentur ein. Das Energiecontrolling wird monatlich durchgeführt und nach Möglichkeit um automatisierte Zähler ergänzt, um unnötige Mehrverbräuche noch schneller zu identifizieren. Die wiederkehrende Optimierung der Gebäudetechnik ist für nachhaltige Energieeinsparungen unerlässlich, im eingeschränkten Liegenschaftsbetrieb ist eine bestmögliche Betreuung sichergestellt. Hier geben die jährlich erstellten Energieberichte den Kommunen Auskunft über die Entwicklung der Energieverbräuche und umgesetzte Maßnahmen.

Die im Jahr 2022 entwickelten Energiesparmodelle für Bornheim und Königswinter konnten in 2023 gestartet werden und werden die Arbeitsweise des KEM um einen sehr starken pädagogischen Ansatz erweitern. Auf Grundlage der Arbeit in 22 Schulen kann das eingeführte Konzept der Energiesparmodelle auf weitere Kommunen ausgeweitet werden. Der aktuelle Fördersatz von 70 bzw. 90 % der Projektkosten machen dieses auf vier Jahre ausgelegte Förderprogramm für viele Kommunen attraktiv.

Für die Heizperiode 2023/2024 ist es Ziel, wieder Schnellchecks kommunaler Liegenschaften in mindestens drei Kommunen durchzuführen. In den Kommunen besteht weiterhin großes Interesse an einer Überprüfung des Liegenschaftsbestands, da hier effektiv Energieeinsparungen und kommunale Klimaschutzmaßnahmen umgesetzt werden können und so schnell eine CO₂-Einsparung sichtbar wird. Neben allen technischen Einsparungen ist der Faktor Mensch bei Energieeinsparungen aber eine nicht zu unterschätzende Größe, daher werden in 2024 neben den ersten Energiesparmodellen auch die Angebote der Hausmeistertreffs und die Vortragsreihe „Energiesparen im Büro“ verstärkt angeboten. Durch den Ende 2020 etablierten KEM-Erfahrungsaustausch sind die Kommunen im Bereich Gebäudewirtschaft deutlich besser vernetzt, profitieren vom Wissensaustausch, wodurch gemeinsame Projekte bereits entstanden sind. Jährlich werden mindestens vier Termine zu unterschiedlichen Themen geplant.

Das erforderliche Fachpersonal (Heizungstechniker, Energiemanager, Koordination) steht den Kommunen für Schnellchecks zur Verfügung und wird bei Bedarf aufgrund weiterer KEM-Verträge und nach Förderzusagen für Energiesparmodelle erweitert. Für neue KEM-Verträge wird angestrebt, Fördermittel im Rahmen der Kommunalrichtlinie zu beantragen.



Anlage 2: Finanzplanung Energieagentur Rhein-Sieg e.V.

Schätzung der Einnahmen und Ausgaben 2024

Einnahmen		Erläuterungen
Mitgliedsbeiträge Kommunen	109.500 €	
Untervermietung Verbraucherzentrale	5.000 €	
Kommunales Energiemanagement	120.000 €	Mix bestehende Verträge und drei weitere Kommunen
Energiesparmodelle	110.000 €	2 bestehende Verträge und eine weitere Kommune
Sonstige Einnahmen	10.000 €	
Summe Einnahmen	354.500 €	
Ausgaben		
Geschäftsbesorgung RSAG	20.000 €	
Miete	65.000 €	
Bürobetrieb	20.000 €	
Öffentlichkeitsarbeit	10.000 €	
Personalkosten	330.000 €	Personalplan 2024 untenstehend
Energieberatung Verbraucherzentrale	88.000 €	Bestehender Vertrag mit RSK und mögliche Erweiterung
Kommunales Energiemanagement	25.000 €	Schnellchecks mit externem Partner und eigenem Personal, Software, Investitionen
Ausgaben Energiesparmodelle	10.000 €	
Weiterbildungen	5.000 €	
Summe Ausgaben	573.000 €	
Differenz Einnahmen-Ausgaben	-218.500 €	
Förderbetrag Rhein-Sieg-Kreis	200.000 €	
Summe	- 18.500 €	
Nachrichtlich Übertrag aus 2023	170.000 €	Inkl. Mittel aus Förderung Klimaschutzmaßnahmen
Ergebnis 2024	141.500 €	Vortrag nach 2025, inkl. „-10.000 €“ Ergebnis aus Klimaschutzmaßnahmen

Personalplan 2024

Bereits besetzt:

1 Stelle Organisation/Öffentlichkeitsarbeit 35 h/Woche
1 Stelle KEM-Controlling 39 h/Woche
1 Stelle KEM-Technik 39 h/Woche

1 Stelle KEM-Sachbearbeitung 19,5 h/Woche
1 Stelle für studentische Hilfskräfte

Zu besetzen: 1 Stelle ESM-Technik 39 h/Woche

Bankverbindung:
Kreissparkasse Köln
IBAN: DE76 3705 0299 0000 6001 54

Vereinsitz: Hennef
Amtsgericht Siegburg VR 3599
Vereinsvorsitzender: Horst Becker
Steuernummer: 220/5941/0964
USt.-IdNr.: DE318289491



Energieagentur Rhein-Sieg e.V., Reutherstraße 40, 53773 Hennef

Energieagentur Rhein-Sieg e.V.
Reutherstraße. 40
53773 Hennef

Landrat des Rhein-Sieg-Kreises

Dezernat 4

Kaiser-Wilhelm-Platz 1

53721 Siegburg

E:
A 1216

66.1

12/06

Telefon: 0 22 42 / 96 93 00
www.energieagentur-rsk.de
info@energieagentur-rsk.de

Hennef, den 05.06.2023

Förderantrag Energieagentur Rhein-Sieg e.V. für Klimaschutzmaßnahmen 2024

Sehr geehrter Herr Landrat,
sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß der am 01.02.2018 beschlossenen Förderrichtlinie des Rhein-Sieg-Kreises für die Energieagentur Rhein-Sieg e.V. in Verbindung mit dem Maßnahmenprogramm 2025 des Rhein-Sieg-Kreises für den Klimaschutz beantragen wir hiermit für das Kalenderjahr 2024 eine Förderung in Höhe von 330.000 €.

Die von uns geplanten Tätigkeiten und den dazugehörigen Finanzplan mit einer Schätzung der Einnahmen und Ausgaben für das Jahr 2024 entnehmen Sie bitte den Anlagen zu diesem Schreiben..

Wir bitten Sie und den Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz und Landwirtschaft, diesen Antrag zu bewilligen. Für Rückfragen und Erläuterungen stehen wir Ihnen jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Horst Becker
Vorsitzender

Thorsten Schmidt
Geschäftsführer

Anlagen:

Tätigkeiten der Energieagentur Rhein-Sieg e.V.
Finanzplanung der Energieagentur Rhein-Sieg e.V.

Bankverbindung:
Kreissparkasse Köln
IBAN: DE76 3705 0299 0000 6001 54
BIC: COKSDE33XXX

Vereinsitz: Hennef
Amtsgericht Siegburg VR 3599
Vereinsvorsitzender: Horst Becker
Steuernummer: 220/5941/0964
USt.-IdNr.: DE318289491



Anlage 1: Tätigkeiten der Energieagentur Rhein-Sieg e.V. im Rahmen des Maßnahmenprogramms 2025 des Rhein-Sieg-Kreises für den Klimaschutz

Arbeitsplan 2024

Das seit Mitte 2021 deutlich gesteigerte Dienstleistungsangebot hat zahlreiche neue Beratungsfelder für Kommunen eröffnet. Diese führen in vielen Fällen zu einer direkten Unterstützung in der klimafreundlichen Entscheidungsfindung, sind aber teilweise auch langfristige Begleitungen von verschiedenen Themenfeldern.

Es stehen den Kommunen auf kurzem Wege kompetente Ansprechpersonen zur Technik- und Fördermittelberatung aber auch für verschiedenste Bildungsprojekte zur Verfügung. Der Bereich der technischen Beratung wird nach Möglichkeit noch personell ausgebaut, um Kommunen noch stärker auf dem Weg zum klimaneutralen Gebäudebestand zu unterstützen. Ein Schwerpunkt wird für die kommenden Jahre der kommunale Photovoltaikausbau sein, neben Potentialanalysen werden auch mögliche Fördermittel analysiert und Förderanträge für Kommunen vorbereitet.

Weiterhin unterliegen die bundes- und landesweiten Förderprogramme starken Veränderungen. Auch 2024 wird eine Hauptaufgabe darin bestehen, hier kontinuierliches Fördermittelmonitoring zu betreiben und Kommunen auf neue Möglichkeiten aufmerksam zu machen. Im Rahmen der Kommunalrichtlinie konnten beispielsweise gemeinsam mit der Stadt Königswinter Fördermittel für Energiesparmodelle akquiriert werden, dies soll für möglichst viele Kommunen erreicht werden.

Ohne bauliche, technische oder planerische Anlässe hilft das Wissen über Förderprogramme den Städten und Gemeinden nicht weiter, deshalb dreht sich die Energie- und Klimaschutzberatung hauptsächlich um investive Themen. Neben Photovoltaik und Energiespeichern sind dies vor allem Beratungsleistungen im Bereich der Wärmewende und kommunalen Wärmeplanung im Rahmen von Technikevaluationen und der Erstellung von Entscheidungsvorlagen. Konkrete Tätigkeiten ergeben sich aus den aktuellen Bedarfen der Kommunen, die zum Antragszeitpunkt noch nicht bekannt sind.

Die Angebote im Bereich der Energie- und Klimaschutzbildung wurden in Schulen und Kindergärten sehr gut angenommen und werden 2024 weiter ausgebaut, so dass alle Kommunen Angebote aus dem Bildungsportfolio in ihre Einrichtungen bringen können. Ziel ist es, allen Kindergärten das Energieforscher-Programm angeboten zu haben und in möglichst vielen Kommunen Energiesparmodelle zu etablieren, um junge Generationen an Klimaschutz und rationelle Energieverwendung heran zu führen.

Die langfristige Entwicklung der Energieagentur mit dem Aufbau neuer Themen wird vorbereitet und in entsprechenden Gremien vorgestellt. Neben einer Servicestelle Wärmewende, die durch die kommunale Wärmeplanung stark in den Mittelpunkt rückt, wird der Energieagentur Rhein-Sieg auch eine aktive Rolle bei großen erneuerbaren Energieprojekten zuteil werden.

Bankverbindung:
Kreissparkasse Köln
IBAN: DE76 3705 0299 0000 6001 54
BIC: COKSDE33XXX

Vereinsitz: Hennef
Amtsgericht Siegburg VR 3599
Vereinsvorsitzender: Horst Becker
Steuernummer: 220/5941/0964
USt.-IdNr.: DE318289491



Anlage 2: Finanzplanung Energieagentur Rhein-Sieg e.V.

Schätzung der Ausgaben 2024

Ausgaben		
Personalkosten	335.000 €	Personalplan 2024 untenstehend
Umsetzung Klimaschutzmaßnahmen	5.000 €	Kampagnen und Projekte Nicht verausgabte Mittel werden nach 2025 übertragen.
Summe Ausgaben	340.000 €	
Förderbeitrag Klimaschutzmaßnahmen Rhein-Sieg-Kreis	330.000 €	
Differenz:	-10.000 €	Differenz wird aus den Vorjahresüberschüssen gedeckt.

Personalplan 2024

Bereits besetzt:

- 1 Stelle Fördermittelmanagement 25 h/Woche
- 1 Stelle Energie- und Klimaschutzbildung 30 h/Woche
- 1 Stelle Beratung Energie und Klimaschutz Kommunen 30 h/Woche
- 1 Stelle Sanierungslotse für öffentliche Liegenschaften 19,5 h/Woche
- 1 Stelle für studentische Hilfskräfte
- 1 Honorarkraft „Energieforscher im Kindergarten“

Zu besetzen:

- 1 Stelle Koordination Erneuerbare Energien Projekte

Zu besetzen nach möglicher Zusatzfinanzierung:

- 1 Stelle Servicestelle Wärmewende
- 1 Stelle oder Kooperation „Stromsparcheck“

Bankverbindung:
Kreissparkasse Köln
IBAN: DE76 3705 0299 0000 6001 54
BIC: COKSDE33XXX

Vereinssitz: Hennef
Amtsgericht Siegburg VR 3599
Vereinsvorsitzender: Horst Becker
Steuernummer: 220/5941/0964
USt.-IdNr.: DE318289491

**Unterstützung der Energieagentur Rhein-Sieg e.V.
aus Mitteln des Kreishaushalts –Förderantrag für das Kalenderjahr 2024**

Prüfbericht zum Förderantrag vom 05.06.2023

(A) formale Kriterien

Der Förderantrag wurde durch die Energieagentur Rhein-Sieg e.V. fristgerecht eingereicht. Der geforderte Arbeitsplan (Anlage 1 zum Antrag) sowie ein Finanzplan mit Einnahme- und Ausgabenschätzung (Anlage 2) wurden mit dem Förderantrag vorgelegt.

Beantragt wird eine Förderung in Höhe von 200.000 € für das Kalenderjahr 2024. Darin enthalten ist die Übernahme der Beratungskosten der Verbraucherzentrale NRW e.V. durch den Rhein-Sieg-Kreis. Die beantragte Förderung entspricht den für das Haushaltsjahr 2024 im Kreishaushalt eingeplanten Mitteln.

(B) inhaltliche Kriterien

Arbeitsplan

Die richtlinien- und satzungsgemäße Mittelverwendung sieht die Fortführung und Ausweitung der Energieberatung der Bürgerinnen und Bürger sowie der Unterstützung der Vereinsmitglieder beim Energiemanagement ihrer Liegenschaften vor. Dabei wird weiterhin die Begleitung der Kommunen hin zur Klimaneutralität in den Blick genommen.

Die Kooperation mit der Verbraucherzentrale NRW e.V. zur **Bürgerenergieberatung** und damit die bekannten und bewährten Beratungsformate werden fortgeführt. Die Beratungsangebote sprechen eine breite Zielgruppe an und werden an die weiterhin erwartete starke Nachfrage angepasst.

Neben Einzelberatungen vor Ort, per Video und telefonisch sind konkret folgende Beratungsangebote geplant:

- mindestens acht Aktionsstände auf öffentlichen Veranstaltungen
- mindestens zwei Fachvorträge pro Monat
- sechs Workshops zur energetischen Sanierung von Wohngebäuden
- zwei flächendeckende Beratungsaktionen

Ergänzt werden die Leistungen der Verbraucherzentrale durch eigene Formate der Energieagentur wie

- Bildungsangebote für Schulen und Kitas
- Online-Energiesparchecks
- eigene Beratungsveranstaltungen

Auch die bewährte gebündelte Informationsvermittlung über online-Formate wird fortgesetzt.

Die aktuelle Lage auf dem Energiemarkt mit gestiegenem Preisniveau und weiterhin möglichen Versorgungsengpässen führt zu einer sehr hohen Nachfrage insbesondere bei Themen wie Heizungstausch, Photovoltaik, energetischer Sanierung und Fördermitteln. Die Verbraucherzentrale NRW wird in 2024 zwei landesweite Kampagnen durchführen und Online-Seminare anbieten.

Darüber hinaus wird das Jahresprogramm der Bürgerberatung mit den Mitgliedskommunen individuell abgestimmt und inhaltliche Schwerpunkt wünsche möglichst berücksichtigt. Voraussichtlich wird die Begleitung kommunaler Förderprogramme eine zentrale Rolle spielen.

Das **kommunale Energiemanagement (KEM)** wird in sechs Kommunen kontinuierlich fortgeführt. Das Energiecontrolling erfolgt monatlich und wird möglichst durch automatisierte Zähler ergänzt. Die betreuten Kommunen erhalten jeweils jährliche Energieberichte.

In der Heizperiode 2023/24 sind für mindestens drei Kommunen Schnellchecks zur KEM-Einführung eingeplant. Neben der Optimierung der Anlagentechnik wird zunehmend das Nutzerverhalten in den Blick genommen. Es werden hierfür zielgruppenspezifisch „Hausmeistertreffs“ und die Vortragsreihe „Energiesparen im Büro“ angeboten.

Kommunen werden dabei unterstützt, über das Förderprogramm „Energiesparmodelle“ alle Mitarbeitenden und Gebäudenutzer*innen bei dem Thema einzubinden. In 2023 wurde das Programm mit einer Laufzeit von vier Jahren in zwei Kommunen gestartet. 22 Schulen profitieren durch die Teilnahme von der pädagogischen Einbindung.

Der seit Ende 2020 etablierte, regelmäßige KEM-Erfahrungsaustausch mit den Kommunen wird mit mindestens vier Terminen auch in 2024 fortgesetzt.

Die bewährte **Öffentlichkeitsarbeit** wird sowohl für die kommunalen Mitglieder der Agentur, wie auch für Bürgerinnen und Bürger fortgeführt.

Die Agentur ist kontinuierlich in regionalen Printmedien sowie den sozialen Medien präsent. Die Internetseite www.energieagentur-rsk.de bietet umfangreiche Fachinformationen und informiert über aktuelle Termine. Zum Themenschwerpunkt Solarstromnutzung wird zusätzlich die Seite www.solar-rsk.de betrieben und aktualisiert. Mitglieder und Kooperationspartner, aber auch interessierte Bürger*innen werden über einen regelmäßigen E-Mail-Newsletter angesprochen.

Die Pressearbeit über redaktionelle Artikel sowie Anzeigenschaltungen wird kommunenscharf ausgewertet und dokumentiert.

Die etablierte Kooperation mit der Bonner Energieagentur wird fortgesetzt und die Zusammenarbeit mit weiteren Akteuren des kommunalen Klimaschutzes ausgebaut. Die Agentur pflegt über ihre Mitgliedschaft im Bundesverband der Energieagenturen einen Austausch mit weiteren kommunalen Energieagenturen in NRW und deutschlandweit.

Die Agentur wird als maßgeblicher und kompetenter Ansprechpartner sowohl für Bürger*innen, Kommunen wie auch Organisationen und Verbände wahrgenommen.

Finanzplan

Die Zahlen in der Finanzplanung beruhen auf den tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben. Die Geschäftstätigkeit der zurückliegenden 5,5 Jahre ermöglicht eine plausible Planung, welche auf Erfahrungswerten beruht.

Zum Zeitpunkt der Antragstellung sind alle 19 kreisangehörigen Kommunen Mitglied des Vereins. Daraus ergibt sich der Ansatz für Einnahmen aus kommunalen Mitgliedsbeiträgen (ohne Rhein-Sieg-Kreis).

Die Einnahmen aus dem Kommunalem Energiemanagement (KEM) orientieren sich an den bereits bestehenden Verträgen mit sechs Kommunen sowie der Planung von neu geschlossenen Verträgen mit drei weiteren Kommunen.

Für 2024 werden im Rahmen des Programms „Energiesparmodelle“ Einnahmen aus zwei bereits bestehenden Verträgen sowie einer weiteren Kommune angesetzt.

Die Ansätze der Ausgabenseite entwickeln sich plausibel aus dem bisherigen Geschäftsverlauf. Aufgrund von Personalzuwachs und des damit erforderlichen Umzugs in größere Räumlichkeiten werden die Ansätze für Miete und Bürobetrieb angemessen erhöht.

Die Position „Geschäftsbesorgung RSAG“ enthält Ausgaben für Finanz- und Rechnungswesen, Personalwesen, Controlling.

Die Position „Bürobetrieb“ enthält Ausgaben für Telefon, IT-Ausstattung und Service, Steuerberatung, Büromaterial, Versicherungen, Fahrtkostenerstattung Mitarbeiter

Neben den Ausgaben für bestehendes Personal enthalten die Personalkosten einen Ansatz für die Neueinrichtung einer Stelle zur technischen Betreuung des Programms „Energiesparmodelle“ vor (39 Wochenstunden). Die zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht besetzten Stellen sind im Ansatz für Personalkosten enthalten. Der Personalplan 2024 ist dem Förderantrag beigelegt.

Die Personalausstattung der Agentur ist dem bestehenden Arbeitsumfang angemessen. Eine Aufstockung ist entsprechend dem zu erwarteten anwachsenden Arbeitsumfang für den Aufgabenbereich „Energiesparmodelle“ eingeplant.

Für die Bürgerenergieberatung wird die Zusammenarbeit mit der Verbraucherzentrale NRW e.V. fortgesetzt. Durch die Verbraucherzentrale werden hierfür 1,5 Personalstellen zur Verfügung gestellt.

Für das KEM sind erneut Schnellchecks in mindestens drei Kommunen für die Heizperiode 2023/24 eingeplant. Der Ansatz enthält neben Beratungskosten auch Ausgaben für benötigte Software und Investitionen in geringem Umfang.

Die Einnahmen-Ausgaben-Rechnung für das Kalenderjahr 2024 weist nach Anrechnung der Förderung durch den Rhein-Sieg-Kreis ein Defizit in Höhe von 18.500 € aus. Für den Ausgleich steht ein kalkulierter positiver Übertrag aus 2023 in Höhe von 170.000 € zur Verfügung.

Nach Abzug des Defizits in Höhe von 18.500 € sowie des Defizits aus der Finanzplanung für Klimaschutzmaßnahmen 2024 in Höhe von 10.000 € (siehe separater Förderantrag) verbleibt ein kalkulierter Vortrag nach 2025 in Höhe von 141.500 €. Dieser kann für zusätzliche Maßnahmen oder unvorhergesehene Entwicklungen herangezogen werden, ohne den Kreishaushalt überplanmäßig zu belasten.

Abschließende Bewertung

- (A) Die formalen Voraussetzungen laut Förderrichtlinie wurden erfüllt.
- (B) Der Arbeitsplan entspricht den Anforderungen nach einer satzungsgemäßen Verwendung der Mittel unter Berücksichtigung aller benannten Teilaspekte. Die Planung der Tätigkeiten erfolgt sachgerecht und die eingeplanten Finanzmittel sind in angemessener und verhältnismäßiger Weise hierzu angesetzt. Die Finanzplanung ist plausibel und rechnerisch richtig.

Siegburg, den 29.08.2023

i.A.



Lukas Fischer

66.1
Klimaschutz

Lukas Fischer
Tel.3381

29.08.23

**Unterstützung der Energieagentur Rhein-Sieg e.V.
aus Mitteln des Kreishaushalts –Förderantrag für das Kalenderjahr 2024**

Prüfbericht zum Förderantrag vom 05.06.2023

***hier: Förderung zusätzlicher Aufgaben aus dem Maßnahmenprogramm
2025 des Rhein-Sieg-Kreises für den Klimaschutz***

(A) formale Kriterien

Der Förderantrag wurde durch die Energieagentur Rhein-Sieg e.V. fristgerecht eingereicht. Analog zur Basisförderung der Agentur wurde auch für den hiermit geprüften Antrag auf zusätzliche Förderung für Aufgaben aus dem Maßnahmenprogramm Klimaschutz ein Arbeitsplan (Anlage 1) sowie ein Finanzplan mit Einnahme- und Ausgabenschätzung (Anlage 2) vorgelegt.

Beantragt wird eine Förderung in Höhe von 330.000 € für das Kalenderjahr 2024. Im Kreishaushalt sind hierfür planmäßig 230.000 € vorgesehen. Darüber hinaus wurden 100.000 € als überplanmäßige Ausgabe zur Einrichtung der „Koordinierungsstelle Erneuerbare Energien“ auf Basis des Beschlusses vom 11.05.23 im Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz und Landwirtschaft durch die Kämmerin genehmigt.

(B) inhaltliche Kriterien

Arbeitsplan

Das Dienstleistungsangebot zu Klimaschutz-Themen wurde seit 2021 deutlich gesteigert und wird auch in 2024 stetig ausgebaut.

- Beratung der Kommunen in technischen Fragen

Die Kommunen werden auf dem Weg zu einem klimaneutralen Gebäudebestand unterstützt. Es ist beabsichtigt, diesen Bereich weiter auszubauen. Für die kommenden Jahre wird mit einem Fokus auf den kommunalen Photovoltaikausbau gerechnet.

- Kommunale Fördermittelberatung

Es erfolgt ein fortgesetztes Monitoring der derzeit stark veränderlichen Bundes- und Landesprogramme. Durch das Fachwissen sowohl hinsichtlich der Förderlandschaft, der kommunalen klimapolitischen Zielsetzungen wie auch der technischen Umsetzungsmöglichkeiten werden die Mitglieder bei der Auswahl passender Programme sowie der Antragstellung zielgerichtet unterstützt. Der Schwerpunkt liegt hier auf investiven Themen und orientiert sich an den Bedarfen aus den Kommunen.

- Bildungsprojekte

Die Energie- und Klimaschutzbildung in Schulen und Kitas wird ausgebaut. Es bestehen für alle Kommunen Angebote aus dem Bildungsportfolio. Die Umsetzung der „Energiesparmodelle“ wird fortgesetzt. Für die Elementarstufe wird das Angebot „Energieforscher“ ins Portfolio aufgenommen. Die Energieagentur ist Partner des Projekts „kommunale Klimascouts“ des Deutschen Institut für Urbanistik (difu), über welches Auszubildende in den Kommunen für Klimaschutz-Themen qualifiziert werden.

- Koordination Erneuerbare Energien Projekte

Die Einrichtung der neuen Koordinierungsstelle basiert auf dem Beschluss des Ausschusses für Umwelt, Klimaschutz und Landwirtschaft vom 11.05.2023. Es sollen substantielle Projekte zur Erzeugung von Erneuerbaren Energien innerhalb des Kreisgebiets zügig zur Umsetzung gebracht werden. Zu den Aufgaben gehören unter anderen die Identifikation geeigneter Flächen, Die Vernetzung und Motivation der Projektbeteiligten und Unterstützung der Kommunen. Es sollen vorrangig Energieprojekte mit kommunaler Beteiligung initiiert werden.

Finanzplan

Der überwiegende Anteil der Ausgaben wird für Personalkosten aufgewendet. Der Personalplan 2024 ist dem Förderantrag beigefügt. Es sind zum Zeitpunkt der Antragstellung vier feste Stellen mit rund 2,7 Mitarbeiteräquivalenten (MÄ) besetzt. Hinzu kommt ein Ansatz für eine studentische Hilfskraft sowie eine Honorarkraft für das Bildungsangebot „Energieforscher“ für Kindergärten. Im Personalkostenansatz ist außerdem die Koordinierungsstelle Erneuerbare Energien (Vollzeit) enthalten.

Ein weiterer Ansatz beinhaltet in geringem Umfang Kosten für Kampagnen und einzelne Projekte im Rahmen der Umsetzung von Klimaschutzmaßnahmen.

Die Personalausstattung ist für die zu erwartenden zusätzlichen Aufgaben plausibel und angemessen. Die Planung der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung der Zusatzförderung Maßnahmenprogramm Klimaschutz weist für das Kalenderjahr 2024 ein Defizit von 10.000 € aus. Dieses wird durch den Vorjahresüberschuss ausgeglichen.

Das vorgenannte Defizit wird in die Finanzplanung der Basisförderung übertragen, sodass dort die Gesamtkalkulation aus beiden Förderbausteinen ersichtlich ist (siehe Prüfbericht zur Basisförderung).

Abschließende Bewertung

- (A) Die formalen Voraussetzungen laut Förderrichtlinie wurden erfüllt.
- (B) Der Arbeitsplan entspricht den Anforderungen nach einer satzungsgemäßen Verwendung der Mittel. Die erweiterten Dienstleistungsangebote unter Berücksichtigung des „Maßnahmenprogramm 2025 für den Klimaschutz“ werden verstetigt und bedarfsgerecht weiter ausgebaut. Die Planung der Tätigkeiten erfolgt anhand bisheriger Erfahrungswerte plausibel und sachgerecht. Die eingeplanten Finanzmittel sind in angemessener und verhältnismäßiger Weise hierzu angesetzt. Die Finanzplanung ist plausibel und rechnerisch richtig.

Siegburg, den 29.08.2023

i.A.



Lukas Fischer

Vorlage
für den
öffentlichen Sitzungsteil

Gremium	Datum	Zuständigkeit
Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz und Landwirtschaft	07.09.2023	Kenntnisnahme

Tagesordnungs-Punkt	
	Erstellung von digitalen Bodenbelastungskarten für den Rhein-Sieg-Kreis

Vorbemerkungen:

Digitale Bodenbelastungskarten (BBK) dienen der Ermittlung und Erfassung von schädlichen Bodenveränderungen nach § 5 Abs. 2 LBodSchG NRW. Das Ziel der damit verbundenen bodenkundlichen Untersuchungen ist die Erstellung einer vollzugsorientierten Planungsgrundlage für die Untere Bodenschutzbehörde im Zusammenhang mit dem Umgang von Bodenmaterialien. Das Land NRW hat für die Erstellung von Bodenbelastungskarten einschlägige Leitfäden veröffentlicht und fördert diese Maßnahmen mit 80% Kostenbeteiligung. Der Rhein-Sieg-Kreis hat 2019 auf Antrag von der Bezirksregierung Köln Landesmittel bewilligt bekommen.

Erläuterungen:

Das Projekt steht kurz vor dem Abschluss. Die Gesamtkosten belaufen sich auf ca. 345.000 Euro.

Für die Erstellung von Bodenbelastungskarten im Rhein-Sieg-Kreis wurden ca. 1300 Bodenproben geborgen und chemisch auf die Parameter:

- pH-Wert
- TOC
- Arsen

- Blei
- Cadmium
- Chrom
- Kupfer
- Nickel
- Quecksilber
- Zink
- Benzo[a]pyren
- PAK16 sowie stichprobenartig auf
- PCB

untersucht.

Bei der Planung der Probenentnahmestellen wurden auf der Grundlage von geologischen und bodenkundlichen Daten Klassen gebildet und die jeweilige Flächennutzung (Wald, Acker, Grünland) berücksichtigt. Ein Untersuchungsschwerpunkt wurde auf die Talauen gelegt, da hier bereits im Vorfeld Hinweise auf erhöhte Schwermetallgehalte in den Auensedimenten insbesondere von Agger, Sülz und Sieg vorlagen.

Nach der Hochwasserkatastrophe im Juli 2021 wurden in den Überschwemmungsgebieten einige bereits vorher beprobte Messstellen erneut, bzw. ergänzend beprobt, so dass ein Vergleich „vorher-nachher“ bzw., ob es zu einer Belastung gekommen ist, möglich war.

Schließlich wurde das analytische Untersuchungsprogramm um die in jüngerer Zeit immer relevanter werdende Stoffgruppe der PFAS-Verbindungen (per- und polyfluorierte Alkylsubstanzen) im Feststoff und Eluat erweitert, um die Gelegenheit zu nutzen, anhand der flächendeckend vorliegenden Bodenproben, als einer der ersten Kreise in Deutschland einen Überblick über die flächige Belastungssituation durch PFAS im Kreisgebiet zu erhalten.

Die Untersuchungs- und Auswertemethodik, sowie die Untersuchungsergebnisse werden dem Ausschuss von Herrn Dr. Peter Reinirkens, Ingenieurbüro ISB, Bochum vorgestellt.

gez. Hahlen

Beschlussvorlage
für den
öffentlichen Sitzungsteil

Gremium	Datum	Zuständigkeit
Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz und Landwirtschaft	07.09.2023	Vorberatung
Kreisausschuss	25.09.2023	Entscheidung

Tagesordnungs- punkt	Kulturlandschaftsprogramm des Rhein-Sieg-Kreises: Änderung der Richtlinie
---------------------------------	--

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz und Landwirtschaft schlägt dem Kreisausschuss vor, die Anpassung des Kulturlandschaftsprogramms des Rhein-Sieg-Kreises gemäß Rd. Erlass des MUNV 63.06.09.01 vom 12.06.2023 zu beschließen.

Vorbemerkungen:

Der Kreisausschuss des Rhein-Sieg-Kreises hat in seiner Sitzung am 06.02.2023 das Kulturlandschaftsprogramm des Rhein-Sieg-Kreises (KuPro-RSK) beschlossen. Es bildet die Grundlage für die Förderung einer extensiven Landbewirtschaftung im Rahmen des Vertragsnaturschutzes.

Erläuterungen:

Bisher war bei einer Neufassung der Richtlinie – z.B. aufgrund einer neuen EU-/GAP-Förderperiode – die Aktualisierung der Kulturlandschaftsprogramme durch eine Umstellungserklärung gegenüber der Koordinierenden Stelle Vertragsnaturschutz auf die jeweils gültige Richtlinie notwendig. In Zukunft sollen bestehende Kulturlandschaftsprogramme so angepasst werden, dass eine dynamische Verweisung den Bezug zur aktuell gültigen Richtlinie herstellt. Hierdurch entfällt eine erneute

Befassung der Kreisgremien in den Fällen, in denen nur die Landesrichtlinie angepasst wird. Auch die Erweiterung der Kulisse wird künftig vereinfacht. Hierzu ist eine diesbezügliche Anpassung des Kulturlandschaftsprogramms des Rhein-Sieg-Kreises erforderlich. In der Kreisrichtlinie entfällt dabei gänzlich die explizite Wiederholung der Inhalte der Landesrichtlinie (bisherige Ziffern 1ff). Darüber hinaus erhält die Richtlinie eine vom Land vorgeschlagene Struktur. Schließlich erfolgen geringfügige redaktionelle Anpassungen in den Zielsetzungen des Kulturlandschaftsprogrammes des Kreises (Kupro RSK).

Die Änderungsbereiche gegenüber der bisherigen Richtlinie sind grau hinterlegt.

Änderungen der Prämiensätze ergeben sich durch die Anpassungen nicht. Die diesbezügliche Anlage 1 der bisherigen Richtlinie, in der die Bewirtschaftungspakete und Prämiensätze aufgelistet sind, bleibt daher unverändert gültig.

gez. Hahlen

Anhang:

1. Richtlinien für das Kulturlandschaftsprogramm des Rhein-Sieg-Kreises (neue Fassung)
2. Bisherige Richtlinie für das Kulturlandschaftsprogramm des Rhein-Sieg-Kreises (KuPro-RSK), Stand 12/2022 für Neubewilligungen
3. Anlage 1 zur KuPro-RSK-RL (unverändert)

Richtlinien für das Kulturlandschaftsprogramm des Rhein-Sieg-Kreises (KuPro-RSK)

Inhalt:

1. Ziele
2. Rechtsgrundlage
3. Gegenstand der Förderung
4. Anlagen
 - Förderkulisse
 - Maßnahmengruppe 1- Vertragsnaturschutz auf Ackerflächen
 - Maßnahmengruppe 2- Vertragsnaturschutz im Grünland
 - Maßnahmengruppe 3- Pflege und Nachpflanzung von Streuobstbeständen und Hecken

1. Ziele des Kulturlandschaftsprogramms

Die Landschaft des Rhein-Sieg-Kreises ist eine typische mitteleuropäische Kulturlandschaft mit reizvollen Landschaftsbildern. Sie enthält viele bewirtschaftungsabhängige Lebensräume (Biotope), die durch landwirtschaftliche Bewirtschaftung entstanden und in der Vergangenheit überwiegend extensiv genutzt worden sind. Nur durch angepasste Bewirtschaftung eines hinreichend großen Teils dieser Lebensraumtypen können solche Lebensräume für wildlebende Pflanzen und Tiere erhalten oder in einen günstigen Zustand entwickelt werden.

Möglichkeiten dazu bietet das Kulturlandschaftsprogramm des Landes Nordrhein-Westfalen. Ein besonders wichtiger Baustein des Kulturlandschaftsprogramms ist der freiwillige regionale Vertragsnaturschutz mit den Landwirten und weiteren Bewirtschaftenden als Partner. Diesen regionalen Vertragsnaturschutz soll das Kulturlandschaftsprogramm des Rhein-Sieg-Kreises (KuPro-RSK) weiterführen. Es soll vor allem dazu dienen, erhaltenswerte Grünlandbiotope, artenreiche Ackerfluren, Hecken und Streuobstbestände und ihre typischen Tier- und Pflanzenarten durch eine angepasste Bewirtschaftung und Ausstattung für die Zukunft zu sichern und zu entwickeln.

Das KuPro-RSK konzentriert sich auf Vorranggebiete in Schutzgebieten und für den Biotopverbund, in dem außerdem Lebensräume durch ergänzende Maßnahmen wieder entwickelt und optimiert werden. Ziel ist vor allem, die vorhandenen wertvollen Gebiete, insbesondere die Naturschutzgebiete (NSG), die Gebiete von Natura 2000 (FFH- Gebiete, Vogelschutzgebiete) sowie die nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW gesetzlich geschützten Biotope miteinander zu vernetzen und damit auch deren Leistungsfähigkeit zu sichern und zu ergänzen.

Mit dem KuPro-RSK soll nicht nur eine reizvolle Kulturlandschaft erhalten, sondern auch die Voraussetzung dafür geschaffen werden, dass insbesondere die Bestände wild lebender gefährdeter Tier- und Pflanzenarten mit den dafür notwendigen typischen, oft landesweit gefährdeten Lebensräumen langfristig gesichert werden können. Das KuPro-RSK soll auch zur Erhaltung der bäuerlichen Landwirtschaft beitragen und den Erholungs- und Erlebniswert der Landschaft steigern. Es ist damit auch ein wichtiger Baustein für eine freiwillige und vertrauensvolle Zusammenarbeit von Naturschutz und Landwirtschaft im Rhein-Sieg-Kreis.

Grundlage der Kulisse des KuPro-RSK ist das vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) konzipierte landesweite Biotopverbundsystem, insbesondere in den Bereichen von landesweiter Bedeutung und hoher regionaler Wertigkeit der Stufen I und II. Natürliche Biotopverbundachsen für die Vernetzung sind insbesondere die Gewässersysteme von Rhein, Sieg, Agger und Swist mit ihren Auen und Nebengewässern und die Hochflächen des Bergischen Rhein-Sieg-Kreis, der Eifel Fuß, die Heideterrassen, das Siebengebirge sowie Kottenforst und Ville. Darüber hinaus sind auch extensive Ackerflächen v.a. in der Börde von hoher Bedeutung für die Erhaltung von Lebensräumen für typische Pflanzenarten, Insekten und Feldvögel. Der Vertragsnaturschutz ist auch ein wesentlicher Baustein u.a. zur Umsetzung von Zielen von Natura 2000, der Biodiversitätsstrategien des Landes und des Bundes und des Aktionsprogrammes Insektenschutz.

Die Vorgaben zur angepassten Bewirtschaftung und die Zuwendungen hierfür ergeben sich aus den Rahmenrichtlinien des Landes Nordrhein-Westfalen nach den landschaftlichen Gegebenheiten und jeweiligen Einzelzielen für Lebensräume und Artvorkommen. Das Kulturlandschaftsprogramm unterstützt mit der Bewilligung von Zuwendungen im Rahmen des Vertragsnaturschutzes insbesondere auch die Umsetzung der Landschaftspläne.

Die Beratung der landwirtschaftlichen Betriebe über das Kupro-RSK erfolgt durch die Biologische Station im Rhein-Sieg-Kreis in enger Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde als Bewilligungsbehörde.

2. Rechtsgrundlage

Das Kulturlandschaftsprogramm des Rhein-Sieg-Kreises wurde durch Erlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 28.05.2001 genehmigt und basiert auf den Rahmenrichtlinien über die Gewährung von Zuwendungen im Vertragsnaturschutz (Rahmenrichtlinien Vertragsnaturschutz) in der jeweils gültigen Fassung.

3. Gegenstand der Förderung

Im Rahmen des Kulturlandschaftsprogramms des Rhein-Sieg-Kreises können folgende Maßnahmen gefördert werden:

a.

die naturschutzgerechte Bewirtschaftung von Ackerflächen sowie die Umwandlung von Acker in Grünland mit anschließender extensiver Grünlandnutzung,

b.

die naturschutzgerechte Bewirtschaftung von Grünland und Pflege von Offenlandbiotopen

c.

die Pflege und Ergänzungspflanzung von Streuobstwiesen und die Pflege von Hecken.

Die Maßnahmen sind in den Maßnahmengruppen „Acker“, „Grünland“ sowie „Streuobst und Hecken“ zusammengefasst.

Die Einzelheiten der Fördermaßnahmen und die Ausgleichsbeträge ergeben sich aus Anlage 1.

4. Förderkulisse

Maßnahmengruppe 1- Vertragsnaturschutz auf Ackerflächen

Vertragsnaturschutzmaßnahmen auf Ackerflächen können kreisweit auf geeigneten Flächen gefördert werden.

Maßnahmengruppe 2 – Vertragsnaturschutz im Grünland

Die Umwandlung von Acker in Grünland ist kreisweit förderfähig.

Für die Maßnahmen der extensiven Wiesen- oder Weidenutzung und die Pflege von Offenlandbiotopen durch Beweidung oder Mahd hat der Rhein-Sieg-Kreises eine Förderkulisse erstellt, die folgende Bereiche umfasst:

a) Natura 2000-Gebiete

c) Naturschutzgebiete

d) Festsetzungen in Landschaftsplänen nach § 13 Landesnaturschutzgesetz NRW vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. 2000 S. 568), das zuletzt durch Gesetz vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 139) geändert worden ist, im Folgenden LNatSchG NRW,

e) gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile nach § 39 LNatSchG NRW

f) gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1362, 1436) geändert worden ist, und § 42 LNatSchG NRW

g) weitere Bereiche, die durch das Umweltministerium genehmigt sind.

Die Förderkulisse für die Maßnahmengruppe 2 ist als Anlage 2 auf der Internetseite des Rhein-Sieg-Kreises verfügbar.

Maßnahmengruppe 3 – Pflege und Nachpflanzung von Streuobstbeständen und Hecken

Die Pflege und Ergänzungspflanzung von Streuobstbeständen kann kreisweit auf geeigneten Flächen gefördert werden.

Eine Förderung der Heckenpflege ist ergänzend zu den in der Maßnahmengruppe 2 für die extensive Grünlandnutzung bzw. Pflege von Offenlandbiotopen genannten Bereichen auch in Gebieten möglich, für die der Rhein-Sieg-Kreises ein Heckenpflegekonzept erstellt hat.

Richtlinien für das Kulturlandschaftsprogramm des Rhein-Sieg-Kreises (KuPro-RSK)

Ziele des Kulturlandschaftsprogramms

Die Landschaft des Rhein-Sieg-Kreises ist eine typische mitteleuropäische Kulturlandschaft mit reizvollen Landschaftsbildern. Sie enthält viele bewirtschaftungsabhängige Lebensräume (Biotope), die durch landwirtschaftliche Bewirtschaftung entstanden und in der Vergangenheit überwiegend extensiv genutzt worden sind. Nur durch angepasste Bewirtschaftung eines hinreichend großen Teils dieser Lebensraumtypen können solche Lebensräume für wildlebende Pflanzen und Tiere erhalten oder in einen günstigen Zustand entwickelt werden.

Möglichkeiten dazu bietet das Kulturlandschaftsprogramm des Landes Nordrhein-Westfalen. Ein besonders wichtiger Baustein des Kulturlandschaftsprogramms ist der freiwillige regionale Vertragsnaturschutz mit den Bewirtschaftenden als Partner. Diesen regionalen Vertragsnaturschutz soll das Kulturlandschaftsprogramm des Rhein-Sieg-Kreises (KuPro-RSK) weiterführen. Es soll vor allem dazu dienen, erhaltenswerte Grünlandbiotope, artenreiche Ackerflure und Streuobstbestände durch eine angepasste Bewirtschaftung und Ausstattung für die Zukunft zu sichern und zu entwickeln.

Das KuPro-RSK konzentriert sich auf Vorranggebiete für den Biotopverbund, in dem außerdem Lebensräume durch ergänzende Maßnahmen wieder entwickelt und optimiert werden. Ziel ist vor allem, die vorhandenen wertvollen Gebiete, insbesondere die Naturschutzgebiete (NSG), die Gebiete von Natura 2000 (FFH-Gebiete, Vogelschutzgebiete) sowie die nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW gesetzlich geschützten Biotope miteinander zu vernetzen und damit auch deren Leistungsfähigkeit zu sichern und zu ergänzen.

Mit dem KuPro-RSK soll nicht nur eine reizvolle Kulturlandschaft erhalten, sondern auch die Voraussetzung dafür geschaffen werden, dass insbesondere die Bestände wildlebender gefährdeter Tier- und Pflanzenarten mit den dafür notwendigen typischen, oft landesweit gefährdeten Lebensräumen langfristig gesichert werden können. Das KuPro-RSK soll aber nicht nur dem Biotop- und Artenschutz dienen, sondern auch zur Erhaltung bäuerlicher Landwirtschaft beitragen und den Erholungs- und Erlebniswert der Landschaft steigern.

Grundlage der Kulisse des KuPro-RSK ist das vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) konzipierte landesweite Biotopverbundsystem, insbesondere in den Bereichen von landesweiter Bedeutung und hoher regionaler Wertigkeit der Stufen I und II. Natürliche Biotopverbundachsen für die Vernetzung sind insbesondere die Gewässersysteme mit ihren Auen, Hängen und Hangfüßen, wie sie vor allem in den Mittelgebirgsregionen des Kreises ausgeprägt sind; die Terrassenkanten und die Übergänge zur Eifel sowie zum Plateau von Kottenforst und Ville. Darüber hinaus erlangen zunehmend auch Ackerflächen Bedeutung bei der Erhaltung von Lebensräumen für Pflanzen, Insekten und Feldvögel. Der Vertragsnaturschutz ist

auch ein wesentlicher Baustein der nationalen Biodiversitätsstrategie und des Aktionsprogrammes Insektenschutz.

Die Vorgaben zur angepassten Bewirtschaftung und die Zuwendungen hierfür ergeben sich aus den Rahmenrichtlinien des Landes Nordrhein-Westfalen nach den landschaftlichen Gegebenheiten und jeweiligen Einzelzielen. Das Kulturlandschaftsprogramm unterstützt mit der Bewilligung von Zuwendungen im Rahmen des Vertragsnaturschutzes insbesondere auch die Umsetzung der Landschaftspläne.

1

Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

1.1

Das Land, die Kreise und kreisfreien Städte gewähren Zuwendungen für die Eindämmung und Umkehrung des Verlusts an biologischer Vielfalt und den Erhalt von Arten, Lebensräumen und Landschaften nach Maßgabe dieser Richtlinien und aufgrund folgender Normen in der jeweils geltenden Fassung:

- a) der Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 (ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 1) sowie zu ihrer Durchführung erlassenen Rechtsakte,
- b) der Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 über die Finanzierung, Verwaltung und Überwachung der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 (ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 187) sowie zu ihrer Durchführung erlassenen Rechtsakte,
- c) des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2996),
- d) der GAP-Konditionalitäten-Verordnung vom 7. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2244),
- e) des GAP-Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem-Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3523),
- f) der GAP-Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem-Verordnung [...],
- g) des GAP-Direktzahlungen-Gesetzes vom 16.07.2021 (BGBl. I S. 3003),
- h) der GAP-Direktzahlungen-Verordnung vom 24. Januar 2022 (BGBl. I S. 139),
- i) des GAK-Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 1988 (BGBl. I S. 1055), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2231) geändert worden ist und
- j) der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (GV. NRW. S. 158) sowie den dazugehörigen Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung vom 06. Juni 2022 (MBI NRW. S. 445).

Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2

Gegenstand der Förderung

2.1

Auf der Grundlage dieser Richtlinien können folgende Maßnahmen gefördert werden.

- a) die naturschutzgerechte Bewirtschaftung von Ackerflächen sowie die Umwandlung von Acker in Grünland mit anschließender extensiver Grünlandnutzung,

- b) die naturschutzgerechte Bewirtschaftung von Grünland und Pflege von Offenlandbiotopen
- c) die Pflege und Ergänzungspflanzung von Streuobstwiesen und
- d) die Pflege von Hecken.

Die Einzelheiten der Fördermaßnahmen ergeben sich aus Anlage 1.

2.2 Förderkulisse

2.2.1

Die Maßnahmen nach Nummer 2.1. Buchstabe a und c können landesweit gefördert werden.

2.2.2

Für die Maßnahmen nach Nummer 2.1 Buchstabe b und d erstellen die Unteren Naturschutzbehörden im Rahmen von Kulturlandschaftsprogrammen Förderkulissen, die mindestens folgende Bereiche umfassen:

- a) Natura 2000-Gebiete
- b) Nationalparke
- c) Naturschutzgebiete
- d) Festsetzungen nach § 13 Landesnaturschutzgesetz NRW vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. 2000 S. 568), das zuletzt durch Gesetz vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 139) geändert worden ist, im Folgenden LNatSchG NRW,
- e) gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile nach § 39 LNatSchG NRW sowie
- f) gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1362, 1436) geändert worden ist, und § 42 LNatSchG NRW.

Darüber hinaus können weitere Bereiche insbesondere unter Berücksichtigung des Biotopverbundnetzes gemäß § 35 LNatSchG und der Festsetzungen in Landschaftsplänen gemäß § 11 LNatSchG NRW in die Förderkulisse einbezogen werden. Dies bedarf der Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde. Heckenförderung ist außerhalb der vorgenannten Bereiche auch im Rahmen von Heckenpflege-konzepten möglich. Diese bedürfen nicht der Genehmigung.

3

Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Landwirtinnen und Landwirte und andere Landbewirtschaftende.

4

Zuwendungsvoraussetzungen, Förderausschluss

4.1

Voraussetzung für die Gewährung einer Zuwendung ist, dass

- a) die zu fördernden Flächen in Nordrhein-Westfalen liegen,
- b) der Antrag auf Zuwendung nach Nummer 9.1 und jährlich ein Auszahlungsantrag nach Nummer 9.3 fristgerecht gestellt wird und

c) die Antragstellenden ihr Einverständnis erteilen, dass die Daten zur Förderung, insbesondere der Name und die Gemeinde, in der die Zuwendungsempfänger wohnen, sowie die Bezeichnung der Maßnahme und die Höhe der Zuwendung, gemäß § 2 des Agrar- und Fischereifonds-Informationen-Gesetzes vom 26. November 2008 (BGBl. I S. 2330), ist in der jeweils geltenden Fassung, in das veröffentlichte Verzeichnis der Zuwendungsempfänger aufgenommen werden.

4.2

Nicht förderfähig sind:

- a) Landschaftselemente auf Ackerflächen und Dauergrünlandflächen, soweit diese nicht selbst Gegenstand der Förderung sind (Hecken),
- b) Maßnahmen, für die eine Rechtsverpflichtung zur Umsetzung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gemäß § 15 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes besteht,
- c) Flächen im Eigentum des Landes Nordrhein-Westfalen, von Gemeinden und Gemeindeverbänden oder des Bundes, bei denen bereits vertraglich Bewirtschaftungsauflagen, die denen der beantragten Fördermaßnahme nach diesen Richtlinien entsprechen oder darüber hinausgehen, vereinbart worden sind und
- d) Flächen im Eigentum des Landes Nordrhein-Westfalen, von Gemeinden und Gemeindeverbänden oder des Bundes, sofern diese Flächen mit öffentlichen Mitteln zu Umwelt- oder Naturschutz-zwecken erworben worden sind.

Abweichend hiervon kann die Bewilligungsbehörde im Falle der Buchstaben c und d bei Flächen in öffentlichem Eigentum, die auch pachtzinsfrei nicht verpachtet werden können, nach den konkreten Umständen des Einzelfalls eine Zuwendung nach diesen Richtlinien gewähren.

5

Verpflichtungen

5.1

Die Zuwendungsempfängerin sind verpflichtet

- a) für eine im Zuwendungsbescheid festgesetzte Dauer, die Flächen gemäß den vereinbarten Bewirtschaftungsvorgaben zu bewirtschaften oder zu pflegen,
- b) die einschlägigen Grundanforderungen an die Betriebsführung und die GLÖZ-Standards gemäß Kapitel I Abschnitt 2 der Verordnung (EU) 2021/2115 (Konditionalität), die einschlägigen Mindestanforderungen für die Anwendung von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln und sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen gemäß nationalem und Unionsrecht einzuhalten sowie eine landwirtschaftliche Tätigkeit gemäß § 3 GAP-Direktzahlungen-Verordnung auszuüben,
- c) jede Abweichung vom Antrag beziehungsweise Zuwendungsbescheid, insbesondere jeden Wechsel des Nutzungsberechtigten und jede Änderung des Umfangs der geförderten Flächen mit dem Antrag auf Auszahlung und bei Flächenänderungen mit dem Flächenverzeichnis der Bewilligungsbehörde mittels einem vom Direktor der Landwirtschaftskammer vorgegebenen elektronischen Verfahrens mitzuteilen,
- d) alle für die Gewährung der Förderung notwendigen Unterlagen nach dem Verpflichtungszeit-raum für weitere fünf Jahre aufzubewahren und

e) an der fachlichen Bewertung (Evaluierung) der geförderten Maßnahmen mitzuwirken und den vom Land Nordrhein-Westfalen beauftragten Stellen die hierzu erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

6

Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

6.1

Zuwendungsart: Projektförderung.

6.2

Finanzierungsart: Festbetragsfinanzierung.

6.3

Form der Zuwendung: Zuschuss

6.4

Bemessungsgrundlage

Die Zuwendung bemisst sich nach der Größe der Fläche, den vereinbarten Nutzungsbeschränkungen beziehungsweise Leistungen, die sich aus der Anlage 1 ergeben.

6.5

Höhe der Zuwendung

Die EU beteiligt sich an der Finanzierung mit Ausnahme von zusätzlichen Fördermaßnahmen für besondere Bewirtschaftungsauflagen in einzelnen Vertragsjahren (siehe Paket 5560 in Anlage 1). Die restliche Finanzierung, die über die EU-Kofinanzierung hinausgeht, erfolgt zu 100 Prozent aus Landesmitteln.

6.5.1

Die Bagatellgrenze beträgt 100 Euro bezogen auf die Grundbewilligung pro Jahr.

7

Sonstige Zuwendungsbestimmungen

7.1

Anrechnungspflichten und Kumulation

7.1.1

Die Möglichkeiten einer gleichzeitigen Förderung von Flächen im Rahmen dieser Richtlinie mit in Nordrhein-Westfalen geförderten Agrarumweltmaßnahmen, dem Ökolandbau, der Öko-Regelungen gemäß § 20 GAP-Direktzahlungen-Gesetz und der Förderung besonders nachhaltiger Verfahren im Zusammenhang mit der Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG und 2009/147/EG „Erschwernisausgleich Pflanzenschutz“ und der „Ausgleichszahlung Umwelt“ ergeben sich aus der Übersicht gemäß Anlage 2.

Die Zuwendungen werden von dem Direktor der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragter (EU-Zahlstelle) ermittelt und vor der jährlichen Auszahlung abgeglichen.

7.2

Änderung oder Anpassung der Verpflichtung sowie Rückzahlungsverpflichtungen

7.2.1

Umwandlung der Verpflichtung

Eine Umwandlung der eingegangenen Verpflichtungen ist möglich, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Die Umwandlung bringt erhebliche Vorteile für die Umwelt oder den Tierschutz mit sich;
- b) die bereits eingegangene Verpflichtung wird wesentlich erweitert und
- c) die betreffenden Verpflichtungen sind im GAP Strategieplan enthalten.

Die neue Verpflichtung wird für den gesamten in der betreffenden Maßnahme genannten Zeitraum eingegangen, unabhängig vom Zeitraum, in dem die ursprüngliche Verpflichtung bereits umgesetzt wurde. Die Änderung führt nicht zu einer Rückzahlungsverpflichtung der bisher gezahlten Zuwendungen.

7.2.2

Anpassung der Verpflichtung (Wechsel des Förderpakets)

Eine Anpassung der Verpflichtung durch Wechsel des Förderpakets gemäß Anlage 1 der Richtlinie ist während des betreffenden Verpflichtungszeitraums möglich, sofern eine solche Anpassung mit Blick auf die Zielsetzungen der ursprünglichen Verpflichtung hinreichend begründet ist. Der Begünstigte erfüllt die angepasste Verpflichtung während der restlichen Laufzeit der ursprünglichen Verpflichtung. Der Antrag zur Anpassung der Verpflichtung muss spätestens zum 1. Dezember des laufenden Verpflichtungsjahres gestellt werden. Die Anpassung der Verpflichtung ist in der Regel nur zum 1. Januar möglich.

7.2.3

Ausdehnung der Verpflichtung

Zusätzliche Flächen können für den restlichen Verpflichtungszeitraum in die Verpflichtung einbezogen oder die ursprüngliche Verpflichtung des Begünstigten kann durch eine neue Verpflichtung ersetzt werden, wenn sich die Fläche eines Betriebes vergrößert oder die in die Verpflichtung einbezogene Fläche innerhalb des Betriebs vergrößert wird. Die Ausdehnung der Verpflichtung ist nur unter folgenden Bedingungen möglich:

- a) sie dient den Umweltzielen der Verpflichtung,
- b) sie ist durch die Art der Verpflichtung, die Länge des restlichen Zeitraums und die Größe der zusätzlichen Fläche gerechtfertigt und
- c) sie beeinträchtigt nicht die wirksame Überprüfung der Einhaltung der Gewährungsbedingungen.

Die ursprüngliche Laufzeit der Verpflichtung wird eingehalten oder durch eine neue Verpflichtung ersetzt, die für den gesamten in der Maßnahme genannten Zeitraum eingegangen wird.

7.2.4

Sonstige Veränderungen

Die Anzahl Hektar, für die eine Verpflichtung gemäß diesen Richtlinien besteht, kann von Jahr zu Jahr unterschiedlich sein, wenn sich die betreffende Verpflichtung nicht

auf feste Teilschläge bezieht und die Verwirklichung des Verpflichtungsziels nicht gefährdet wird.

7.2.5

Überträgt ein Zuwendungsempfänger die Gesamtheit oder einen Teil seiner Fläche, auf die sich die Verpflichtungen beziehen, oder seinen gesamten Betrieb während des Verpflichtungszeitraumes an eine andere Person, so kann diese Person die Verpflichtung oder einen Teil dieser Verpflichtung, der der übertragenen Fläche entspricht, für den restlichen Zeitraum übernehmen. Erfolgt eine solche Übernahme nicht, so laufen die entsprechenden Verpflichtungen aus, ohne dass für den tatsächlichen Verpflichtungszeitraum die für diese Flächen erhaltene Zuwendung zurückzuzahlen ist.

7.2.6

Verringert sich die in die Verpflichtung einbezogene Fläche aus anderen Gründen als dem Übergang an andere Personen nach Nummer 7.2.5, ist die für diese Flächen erhaltene Zuwendung zurückzuzahlen, sofern sie während des gesamten Verpflichtungszeitraums um mehr als 10 Prozent verringert wird.

Die Rahmenbewilligung stellt hierbei den maximalen Auszahlungsrahmen fest. Der maximale Auszahlungsrahmen muss nicht ausgeschöpft werden. Bei Abweichungen aufgrund von Flächenveränderungen, die nicht unter Satz 1 fallen, ist eine Anpassung der Rahmenbewilligung nicht notwendig sofern die Verringerung der in die Verpflichtung einbezogenen Flächen 10 Prozent nicht überschreitet.

7.2.7

Höhere Gewalt und außergewöhnliche Umstände

Die Kürzungs- und Sanktionsregelungen finden keine Anwendung, wenn der Verstoß auf höhere Gewalt oder außergewöhnliche Umstände gemäß Artikel 3 der Verordnung (EU) 2021/2116 zurückzuführen ist. In Fällen höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände kann ganz oder teilweise auf die Rückzahlung der Zuwendung verzichtet werden.

Fälle „höherer Gewalt“ und „außergewöhnliche Umstände“ sind insbesondere

- a) eine Naturkatastrophe oder ein schweres Wetterereignis, das das Unternehmen erheblich in Mitleidenschaft zieht beziehungsweise eine Nutzung der geförderten Investition erheblich oder vollkommen beeinträchtigt,
- b) eine unfallbedingte Zerstörung der geförderten Investition oder sonstigen für die Nutzung dieser Investition erforderlichen Einrichtungen,
- c) eine Tierseuche, der Ausbruch einer Pflanzenkrankheit oder das Auftreten eines Pflanzenschädling, die beziehungsweise der den gesamten Tier- beziehungsweise Pflanzenbestand des Begünstigten oder einen Teil davon betrifft,
- d) die Enteignung des gesamten Unternehmens oder eines wesentlichen Teils davon, soweit diese Enteignung am Tag der Einreichung des Antrags nicht vorherzusehen war,
- e) Pandemien oder andere ungewöhnliche, vom Willen der Beteiligten unabhängige Umstände,
- f) der Tod des Begünstigten oder
- g) eine länger andauernde Berufsunfähigkeit, Arbeitsunfähigkeit oder Krankheit des Begünstigten.

7.3

Aufhebung, Änderung des Zuwendungsbescheides

7.3.1

Zuwendungsbescheide für Verpflichtungen, die über den Zeitraum des GAP-Strategieplans hinausgehen, werden an den Rechtsrahmen der nächsten EU-Förderperiode angepasst.

7.3.2

Muss die Verpflichtung

a) aufgrund von Änderungen der einschlägigen verpflichtenden Standards, Anforderungen oder Auflagen gemäß Nummer 5.1, über die die Verpflichtungen hinausgehen müssen, oder

b) zur Gewährleistung der Unterscheidbarkeit von den Verpflichtungen gemäß § 20 GAP-Direktzahlungen-Gesetz in Verbindung mit Anlage 5 der GAP-Direktzahlungen-Verordnung (Öko-Regelungen)

angepasst werden, ist der Zuwendungsbescheid während der Laufzeit entsprechend abzuändern oder auf Wunsch des Zuwendungsempfängers aufzuheben. Bereits gewährte und ausgezahlte Zuwendungen sind in diesen Fällen nicht zurückzufordern.

7.3.3

Die beantragte Förderung kann abgelehnt oder zurückgenommen werden, wenn die allgemeinen oder maßnahmenspezifischen Zuwendungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

7.3.4

Wird festgestellt, dass die Fläche, auf welcher die Fördermaßnahme ordnungsgemäß durchgeführt wurde, die im Antrag auf Auszahlung erklärte Fläche (im Flächenverzeichnis) unterschreitet, wird der Zuwendungsbetrag, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, auf der Grundlage der bei der Kontrolle ermittelten Fläche festgesetzt. Zu Unrecht gewährte Zuwendungen sind zurückzuzahlen.

7.3.5

Rückforderungsbeträge, einschließlich darauf entfallender Zinsen, können mit künftigen Zahlungen im Rahmen von Beihilfeanträgen verrechnet werden.

7.3.6

Die Verpflichtung zur Rückzahlung entfällt, wenn die Zahlung auf einen Irrtum der zuständigen Behörde selbst oder einer anderen Behörde zurückzuführen ist, der von dem Zuwendungsempfänger billigerweise nicht erkannt werden konnte. Es sei denn, der Irrtum beruht auf einer fehlerhaften Berechnung der betreffenden Zahlung und der Rückforderungsbescheid wurde innerhalb von zwölf Monaten nach der Zahlung übermittelt.

8

Kürzungen und Ausschlüsse

8.1

Flächenabweichungen

Kürzungen der Zuwendungen oder Ausschlüsse aufgrund von Flächenabweichungen zwischen beantragter und im Rahmen der Kontrolle festgestellter Fläche erfolgen gemäß der GAP-Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem-Verordnung.

8.1.1

Flächenabweichungen sind innerhalb einer Kulturgruppe zu ermitteln. Innerhalb dieser Förderrichtlinie bilden alle Bewirtschaftungspakete mit gleicher Paketnummer gemäß Anlage 1 eine Kulturgruppe.

8.2

Verstöße gegen die Konditionalität

Werden die verbindlichen Anforderungen der Konditionalität gemäß der Nummer 5.1 Buchstabe von den Zuwendungsempfängern im gesamten Betrieb aufgrund einer unmittelbar ihnen anzulastenden Handlung oder Unterlassung nicht erfüllt, so wird der Gesamtbetrag der nach dieser Richtlinie zu gewährenden Zuwendungen gekürzt. Maßgebend hierfür sind die Bestimmungen von Titel IV Kapitel IV der Verordnung (EU) 2021/2116 in Verbindung mit Kapitel III und IV der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1172.

8.3

Verstöße gegen Verpflichtungen

Kürzungen der Zuwendungen, Aufhebungen und Ausschlüsse von der Förderung werden bei Nichterfüllung der Verpflichtungen gemäß Artikel 59 der Verordnung (EU) 2021/2116 unter Berücksichtigung von Schwere, Ausmaß, Dauer und Häufigkeit des festgestellten Verstoßes vorgenommen.

Die Bewilligungsbehörde kann Abweichungen von den festgelegten Sanktionsbestimmungen vornehmen, wenn deren Anwendung zu unverhältnismäßigen Ergebnissen führen würde.

Führt die Gesamtbewertung bei schwerwiegenden Verstößen zum Ergebnis, dass das Ziel der Maßnahme nicht mehr erreichbar ist, ist der Zuwendungsbescheid aufzuheben und bereits gezahlte Zuwendungen sind zurückzufordern. Der Begünstigte wird einschließlich des auf die Feststellung folgenden Kalenderjahres von einer erneuten Teilnahme an derselben Agrarumweltmaßnahme ausgeschlossen.

8.4

Halten die Zuwendungsempfänger die eingegangenen Verpflichtungen nicht ein oder enthält der Förderantrag oder Antrag auf Auszahlung unrichtige Angaben, kann der Zuwendungsbescheid für die jeweilige Bewilligungsperiode ganz oder teilweise aufgehoben werden.

Zu Unrecht gezahlte Zuwendungen können ganz oder teilweise zurückgefordert werden.

8.5

Die nachfolgenden Bestimmungen der Nummern 8.6 bis 8.12 beziehen sich auf die jeweils betroffene Fläche und gelten für den jeweiligen Bewilligungszeitraum.

„Betroffene Fläche“ ist der Teilschlag, auf dem der Verstoß vorliegt.

8.6

Die Höhe der Sanktion ist abhängig von der Schwere, dem Ausmaß, der Dauer und der Häufigkeit des festgestellten Verstoßes.

8.6.1

Die Beurteilung der Schwere des Verstoßes hängt insbesondere davon ab, welche Bedeutung den Auswirkungen des Verstoßes unter Berücksichtigung der Ziele der nicht eingehaltenen Verpflichtung beizumessen ist.

8.6.2

Das Ausmaß eines Verstoßes wird insbesondere anhand der Auswirkungen des Verstoßes auf das Vorhaben insgesamt beurteilt.

8.6.3

Die Beurteilung der Dauer eines Verstoßes richtet sich insbesondere danach, wie lange die Auswirkungen des Verstoßes andauern oder welche Möglichkeiten bestehen, diese Auswirkungen mit angemessenen Mitteln abzustellen.

8.7

Die Kürzungen und Ausschlüsse im Rahmen dieser Richtlinien gelten unbeschadet zusätzlicher Sanktionen aufgrund nationaler Vorschriften.

8.8

Unbeschadet der allgemeinen Regelungen in Nummer 8.6 werden nachfolgende Regelungen zu Kürzungen und Rückzahlungsverpflichtungen getroffen, die die Mindesthöhe der Sanktionen darstellen.

8.9

Verpflichtungen der Ackerextensivierung

8.9.1

Es werden keine Zuwendungen im Jahr der Feststellung gewährt sowie Zuwendungen für die Vergangenheit der laufenden Bewilligungsperiode zurückgefordert bei mindestens dreimaligem Verstoß gegen Verpflichtungen nach 8.9.2 bis 8.9.4 innerhalb des Bewilligungszeitraums.

8.9.2

Es werden keine Zuwendungen im Jahr der Feststellung gewährt bei Verstößen gegen Verpflichtungen zu Düngung und Pflanzenschutz.

8.9.3

Die Zuwendung wird im Jahr der Feststellung um mindestens 50 Prozent gekürzt bei Verstößen gegen Verpflichtungen zur Bodenbearbeitung, Unkrautregulierung, Einsaat.

8.9.4

Die Zuwendung wird im Jahr der Feststellung um mindestens 25 Prozent gekürzt bei Verstößen gegen das Verbot von Ablagerungen oder die Höhe der Stoppeln.

8.9.5

Die Zuwendung wird im Jahr der Feststellung um bis zu 25 Prozent gekürzt bei Verstößen gegen weitere Verpflichtungen, die sich aus der Anlage 1 ergeben. Die Höhe der Kürzung wird im Einzelfall nach Schwere und Ausmaß festgelegt.

8.9.6

Wird der Verstoß gegen eine Verpflichtung durch die Zuwendungsempfänger selbst angezeigt bevor Kenntnis über anstehende Prüfungen besteht, kann die in 8.9.2 bis 8.9.5 jeweils festgelegte Kürzung um 50 Prozent reduziert werden, soweit dies die Schwere des Verstoßes zulässt.

8.10

Verpflichtungen der Grünlandextensivierung

8.10.1

Es werden keine Zuwendungen im Jahr der Feststellung gewährt sowie Zuwendungen für die Vergangenheit zurückgefordert bei

- a) Verstoß gegen das Umwandlungsverbot,
- b) Verstoß gegen Verpflichtungen des Verzichts auf oder der Einschränkung von Düngung und Pflanzenschutz auf gemäß § 30 Bundesnaturschutzgesetz beziehungsweise § 42 LNatSchG geschützten Biotopen,
- c) Verstoß gegen Verpflichtungen des Verzichts auf Pflegeumbruch auf gemäß § 30 Bundesnatur-schutzgesetz beziehungsweise § 42 LNatSchG geschützten Biotopen oder
- d) mindestens dreimaligem Verstoß gegen naturschutzfachlich relevante Verpflichtungen innerhalb des Bewilligungszeitraums.

8.10.2

Es werden keine Zuwendungen im Jahr der Feststellung gewährt bei

- a) Verstoß gegen Verpflichtungen des Verzichts auf oder der Einschränkung von Düngung und Pflanzenschutz auf allen anderen Flächen als den in Nummer 8.10.1 Buchstabe b genannten,
- b) Verstoß gegen die Verpflichtung zum Verzicht auf Pflegeumbruch auf allen anderen Flächen als den in Nummer 8.10.1 Buchstabe c genannten,
- c) Verstoß gegen die Verpflichtung zum Verzicht auf Nachsaat,
- d) Verstoß gegen mehrere weitere Verpflichtungen im Feststellungsjahr oder
- e) Verstoß gegen Verpflichtungen zur Regelung der Pflege beziehungsweise der Mahdtermine auf gemäß § 30 Bundesnaturschutzgesetz beziehungsweise § 42 LNatSchG geschützten Biotopen.

8.10.3

Die Zuwendung wird im Jahr der Feststellung um 50 Prozent gekürzt bei

a) Verstoß gegen Verpflichtungen zur Regelung der Beweidung oder Besatzdichte oder b) Verstoß gegen Verpflichtungen zur Regelung der Pflege beziehungsweise der Mahdtermine auf allen anderen Flächen als den in Nummer 8.10.2 Buchstabe e genannten.

8.10.4

Die Zuwendung wird im Jahr der Feststellung um bis zu 25 Prozent gekürzt bei Verstößen gegen weitere Verpflichtungen, die sich aus der Anlage 1 ergeben. Die Höhe der Kürzung wird im Einzelfall nach Schwere und Ausmaß festgelegt.

8.10.5

Die Zuwendung wird im Jahr der Feststellung um 10 Prozent gekürzt bei Verstoß gegen Zusatzpakete zusätzlich zur Nichtgewährung der Prämie für das Zusatzpaket.

8.10.6

Wird der Verstoß gegen eine Verpflichtung durch die Zuwendungsempfänger selbst angezeigt bevor Kenntnis über anstehende Prüfungen besteht, kann die in den Nummern 8.10.2 bis 8.10.4 Buchstabe a und b jeweils festgelegte Kürzung um 50 Prozent reduziert werden, soweit dies die Schwere des Verstoßes zulässt. Im Fall von Nummer 8.10.5 entfällt die Kürzung um 10 Prozent des Basispaketes.

8.11

Verpflichtungen der Streuobstwiesen- und Heckenpflege

8.11.1

Es werden keine Zuwendungen im Jahr der Feststellung gewährt und es werden Zuwendungen für die Vergangenheit zurückgefordert bei Verstößen, die zu einer Zerstörung des geförderten Lebensraums führen.

8.11.2

Die Zuwendung wird im Jahr der Feststellung um 50 Prozent gekürzt bei

a) Verstoß gegen Verpflichtungen des Verzichts auf Düngung und Pflanzenschutz oder b) Verstoß gegen Bestimmungen zur chemisch-synthetischen Pflanzenbehandlung der Obstbäume.

8.11.3

Der Zuwendungsbetrag wird anteilig gekürzt bei

a) Verstößen gegen sonstige Bestimmungen der Streuobstwiesenförderung (Baumprämienkürzung) oder
b) Verstößen gegen sonstige Heckenpfllegemaßnahmen.

8.11.4

Wird der Verstoß gegen eine Verpflichtung durch die Zuwendungsempfänger selbst angezeigt bevor Kenntnis über anstehende Prüfungen besteht, kann die in Nummer 8.11.2 und Nummer 8.11.3 jeweils festgelegte Kürzung um 50 Prozent reduziert werden, soweit dies die Schwere des Verstoßes zulässt.

8.12

Der Zuwendungsbetrag wird um mindestens 10 Prozent gekürzt, wenn sich der Verstoß auf eine Verpflichtung bezieht, die über die in Anlage 1 genannten Verpflichtungen hinausgeht.

8.13

Ist der Verstoß gegen die Anforderungen für die Gewährung der Beihilfe auf höhere Gewalt oder außergewöhnliche Umstände gemäß Artikel 3 der Verordnung (EU) 2021/2116 zurückzuführen, so behält der Begünstigte seinen Anspruch auf Erhalt der Beihilfe.

8.14

Auf eine Sanktion kann verzichtet werden, wenn eine Heilungsmöglichkeit verhältnismäßig, innerhalb einer angemessenen Frist möglich ist und der Verstoß die Verwirklichung des Vorhabenziels insgesamt nicht gefährdet oder der Verstoß geringfügigen Charakter hat.

9

Verfahren

9.1

Antragsverfahren

Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung ist bis zum 30. Juni des jeweiligen Jahres vor Beginn des Verpflichtungszeitraumes über das elektronische Antragsverfahren des Landes Nordrhein-Westfalen bei der Bewilligungsbehörde zu stellen.

9.1.1

Zum Bestandteil des Zuwendungsbescheides der Bewilligungsbehörde gehören gemäß Nummer 5.1 VV zu § 44 LHO die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung, mit Ausnahme der Nummern 1.2, 1.3, 1.4, 2, 3, 4, 5.4, 5.5 und 6.

9.2

Bewilligungsbehörde

Bewilligungsbehörden sind die unteren Naturschutzbehörden der Kreise und kreisfreien Städte. Voraussetzung für die Durchführung der Vertragsnaturschutzförderung ist die Einbindung der Bewilligungsbehörde in das EU-Zahlstellenverfahren.

9.3

Auszahlungsverfahren

Die Zuwendungen werden auf Antrag jährlich nach Beendigung des jeweiligen Verpflichtungsjahres ausgezahlt. Der Antrag auf Auszahlung ist im jeweiligen Verpflichtungsjahr im Rahmen des ELAN Verfahrens der EU-Zahlstelle zu stellen. Die Auszahlung erfolgt durch den Direktor der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragter (EU-Zahlstelle).

9.4

Verwendungsnachweis

Als Verwendungsnachweis gelten die Angaben zum Antrag auf Gewährung der Zuwendung nebst allen Unterlagen in Verbindung mit dem Zuwendungsbescheid und dem Antrag auf Auszahlung der Zuwendung, insbesondere die darin enthaltene Erklärung, dass die vorgeschriebenen Verpflichtungen eingehalten wurden, sowie das Flächenverzeichnis des Sammelantrages.

9.5

Der Verpflichtungszeitraum beginnt am 1. Januar des ersten Verpflichtungsjahres. Verpflichtungsjahr ist das Kalenderjahr.

9.6

Verwaltungs- und Vor-Ort-Kontrollen sind gemäß Artikel 72 der Verordnung (EU) 2021/2116 durchzuführen.

9.7

Die Zuwendungsempfänger müssen sicherzustellen, dass die Einhaltung der Verpflichtungen sowie die Angaben zum Antrag jederzeit an Ort und Stelle durch die zuständigen Prüfungsorgane kontrolliert werden können, dem beauftragten Kontrollpersonal die erforderlichen Auskünfte erteilt werden, der Zugang zu Flächen und Wirtschaftsgebäuden ermöglicht wird und ihnen unbegrenzt Einsichtnahme in die für die Beurteilung der Einhaltung der Zuwendungsbestimmungen notwendigen betrieblichen Unterlagen gewährt wird.

9.8

Die Identifizierung der Flächen erfolgt nach dem Feldblocksystem gemäß Artikel 68 der Verordnung (EU) 2021/2116.

9.9

Zur Umsetzung der Vorschriften zu einem integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystemen gemäß Titel IV Kapitel II der Verordnung (EU) 2021/2116, soweit sie sich auf die Umsetzung der Interventionen nach Artikel 70 der Verordnung (EU) 2021/2115 beziehen, sind die Bestimmungen nach GAP-Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem Gesetz und GAP-Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem Verordnung anzuwenden. Es gilt eine Mindestschlaggröße zum Grundantragsverfahren von 0,01 Hektar.

10

Schlussbestimmungen

Der Kreisausschuss des Rhein-Sieg-Kreises hat in seiner Sitzung am 20.03.2023 der Anpassung des Kulturlandschaftsprogramms des Rhein-Sieg-Kreises an die Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen im Vertragsnaturschutz (Rahmenrichtlinien Vertragsnaturschutz) (RdErl. MUNV v. 12.12.2022) beschlossen. Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 01.01.2023 in Kraft. Sie treten am 31. Dezember 2027 außer Kraft.

Maßnahmengruppe 1

Vertragsnaturschutz auf Ackerflächen

Die Maßnahmen können innerhalb der Bewilligungsperiode unter Beibehaltung der bewilligten Größe der Extensivierungsfläche auf geeigneten Flächen des Betriebes rotieren, soweit dies der Schutzzweck empfiehlt oder zulässt. Davon ausgenommen sind die Pakete 5010, 5033, 5036 und 5037. Bezogen auf den Verpflichtungszeitraum ist in jedem Jahr mindestens eine der nachfolgenden Verpflichtungen einzuhalten. Bezieht sich die Verpflichtung auf Getreidekulturen ist abweichend während des Verpflichtungszeitraumes von fünf Jahren mindestens in drei Jahren die Verpflichtung einzuhalten. Ein Paketwechsel ist gem. 7.2.2 der Rahmenrichtlinien Vertragsnaturschutz bei gleichzeitiger Anpassung der Prämienhöhe während des Verpflichtungszeitraums innerhalb der Maßnahmengruppe 1 möglich, sofern eine solche Anpassung mit Blick auf die Zielsetzungen der ursprünglichen Verpflichtung hinreichend begründet ist.

Der Förderhöchstbetrag pro Hektar und Jahr beträgt 2.280,-Euro.

Paket 5010 - Extensive Nutzung von Äckern zum Schutz der Feldflora

- Verzicht auf Pflanzenschutzmittel (fungizide Saatgutbeizen sind zulässig)
- Verzicht auf Beikrautregulierung jeglicher Art
- Verzicht auf Wachstumsregulatoren
- Verzicht auf flüssige organische Düngemittel, ätzende Düngemittel¹ sowie Klärschlamm
- Verzicht auf mineralische Stickstoffdünger
- Verzicht auf Untersaaten
- Verzicht auf Ablagerungen jeglicher Art
- Im Verpflichtungszeitraum mindestens dreimaliger Anbau von Getreide oder einer sonstigen zugelassenen Kultur
- Keine Rotationsmöglichkeit auf andere Flächen

Ausgleichsbetrag ha/Jahr
1.145,- Euro

Paket 5022 – Verzicht auf Tiefpflügen

- Grubbern und Pflügen bis 30 cm erlaubt

Ausgleichsbetrag/ha/Jahr
30,- Euro

¹ Branntkalk, Mischkalk, Kali-Rohsalz bzw. Kainit, Ammoniumnitrat-Harnstoff-Lösung (AHL), Ammoniumsulfatlösung (ASL)

Paket 5024 - Stehen lassen von Getreidestoppeln (außer Mais)

- bis 28. Februar des Folgejahres
- kein Herbizideinsatz auf der Stoppelbrache
- Verzicht auf Beikrautregulierung jeglicher Art

Ausgleichsbetrag/ha/Jahr
250,- Euro

Paket 5025 - Ernteverzicht von Getreide

- bis 28. Februar des Folgejahres
- i.d.R. maximal 0,5 ha große Teilschläge²

Ausgleichsbetrag/ha/Jahr
2.240,- Euro

Paket 5026 - Doppelter Saatreihenabstand im Wintergetreide

- Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmittel (fungizide Saatgutbeizen sind zulässig)
- keine mechanische oder andere Art der Beikrautregulierung zwischen 01.04. und 30.06.

Ausgleichsbetrag/ha/Jahr
1.100,- Euro

Paket 5027 - Doppelter Saatreihenabstand im Sommergetreide

- Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmittel (fungizide Saatgutbeizen sind zulässig)
- keine mechanische oder andere Arten der Beikrautregulierung zwischen 01.04. und 30.06.

Ausgleichsbetrag/ha/Jahr
1.455,- Euro

Paket 5033 - Verzicht auf Insektizide und Rodentizide

- keine Kombinationsmöglichkeit mit Paketen, die bereits einen Verzicht auf Pflanzenschutzmittel beinhalten

Ausgleichsbetrag/ha/Jahr
295,- Euro

Paket 5041 - selbstbegrünte Ackerbrache

- Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmittel
- Keine Nutzung des Aufwuchses
- Pflegemanagement und Pflegezeiträume werden im Einzelfall festgelegt

Ausgleichsbetrag/ha/Jahr
1.600,- Euro

² Im Einzelfall entscheidet die Untere Naturschutzbehörde über zulässige Ausnahmen.

Paket 5025 F- Ernteverzicht von Getreide und Körnerleguminosen

- bis 15. Oktober (bei nachfolgend Wintergerste, Winterhafer bis 20. September)

Ausgleichsbetrag/ha/Jahr

2.240,- Euro

Paket 5032 – eingeschränkter Pflanzenschutz

- Beschränkung auf einen zweimaligen Einsatz von Pflanzenschutzmitteln pro Jahr

Ausgleichsbetrag/ha/Jahr

280,- Euro

Paket 5035 - Verzicht auf bestimmte organische Düngemittel

- zulässig sind Festmist, Kompost und Champost

Ausgleichsbetrag/ha/Jahr

135,- Euro

Paket 5036 - Verzicht auf Rodentizide

- Keine Rotationsmöglichkeit auf andere Flächen
- nur in Verbindung mit anderen den Feldhamster fördernden Maßnahmen

Ausgleichsbetrag/ha/Jahr

55,- Euro

Paket 5037 –Feldhamster freundliche Fruchtfolge

- Änderung der üblichen Fruchtfolge durch Eingliederung eines mindestens zweijährigen Anbaus von Luzerne, Klee, Klee gras
- In der Fruchtfolge werden zwei Jahre Anbau von Getreide oder Körnerleguminosen sowie ein zweijähriger Anbau von Luzerne, Klee, Klee gras vorausgesetzt. Es ist auch möglich anstelle von Getreide oder Körnerleguminosen über mehr als zwei Jahre Luzerne, Klee oder Klee gras anzubauen.
- Eine Nutzung des Aufwuchses ist zulässig
- Keine Rotationsmöglichkeit auf andere Flächen

Ausgleichsbetrag/ha/Jahr

785,- Euro

Paket 5042 F - Ackerbrache mit feldhamsterfördernder Einsaat

- mehrjährige Einsaat mit Klee/Kleegras oder Luzerne
- Pflegemanagement und Pflegezeiträume werden im Einzelfall festgelegt
- Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmittel
- keine Nutzung des Aufwuchses

	Ausgleichsbetrag/ha/Jahr
- im Jahr der Einsaat	1.970,- Euro
- in den Folgejahren	1.530,- Euro

Maßnahmengruppe 2

Vertragsnaturschutz im Grünland

Ein Paketwechsel ist gem. 7.2.2 der Rahmenrichtlinien Vertragsnaturschutz bei gleichzeitiger Anpassung der Prämienhöhe während des Verpflichtungszeitraums innerhalb der Maßnahmengruppe 2 möglich, sofern eine solche Anpassung mit Blick auf die Zielsetzungen der ursprünglichen Verpflichtung hinreichend begründet ist.

Paket 5100 - Umwandlung von Acker in Grünland

- Umwandlung von Acker in Grünland gemäß fachlichen Vorgaben und Verfahren³

	Ausgleichsbetrag/ha/Jahr
a) bei Selbstbegrünung mit vorbereitender Bodenbearbeitung oder Einsaat mit einer vorgegebenen Rahmenmischung	
im 1. Jahr	615,- Euro
in den Folgejahren	440,- Euro
b) durch Mahgutübertragung oder Einsaat von gebietseigenem bzw. Regiosaatgut	
im 1. Jahr	2.040,- Euro
in den Folgejahren	440,- Euro

Die Förderung ist für die Dauer von zwei Bewilligungsperioden und nur in Verbindung mit einer ergänzenden Grünlandextensivierung der Maßnahmengruppe 2 möglich.

³ U.a. Selbstbegrünung, Ausbringung von Mäh- oder Druschgut, Einsaat mit auf Landesebene zugelassenen Rahmenmischungen

Paket 5121 bis 5124 - Grünlandextensivierung ohne zeitliche Bewirtschaftungseinschränkung – Aushagerung

- Verzicht auf jegliche Düngung und Pflanzenschutzmittel⁴
- Verzicht auf Nachsaat⁵ und Pflegeumbruch
- i.d.R. keine Winterbeweidung⁶

Ausgleichsbetrag in Euro/ha/Jahr		
Höhenlage	bis 200 m ü. NN	über 200 m ü. NN
bei Beweidung	470,- € (5121)	345,- € (5123)
bei Mahd	415,- € (5122)	355,- € (5124)

Eine Förderung ist nur für die Dauer von zwei Bewilligungsperioden als Erstextensivierung möglich.

Grünlandextensivierung mit zeitlichen Bewirtschaftungseinschränkungen

Paket 5131 bis 5146 - Extensive Weidenutzung

- Es besteht Beweidungspflicht.
- In den in Tabelle 1 genannten Zeiträumen ist die Besatzdichte auf 2 bzw. 4 GVE eingeschränkt.
- Zulässige Pflege- und Düngemaßnahmen sind vor den in Tabelle 1 je Höhenlage erstgenannten Terminen abzuschließen.^{7,8} Die Bewilligungsbehörde kann im Einzelfall bei entsprechendem Witterungsverlauf einer späteren Pflege- und Düngemaßnahme zustimmen, soweit naturschutzfachliche Gründe nicht entgegenstehen.
- Nach den genannten Zeiträumen können Beweidung, Nachmahd und sonstige zulässige Weidepflegemaßnahmen in der Regel uneingeschränkt erfolgen.
- In Extensivierungsstufe 1 wird die zulässige Menge an Stickstoff in kg/ha/Jahr festgelegt.
- Auf Kleinstflächen unter 0,5 ha können 2 GVE pro Fläche, bei 0,5 bis 1 ha 4 GVE pro Fläche zugelassen werden.

⁴ Soweit ein gesetzliches oder untergesetzliches Verbot des Einsatzes von PSM bereits besteht, erfolgt ein Prämienabzug von 35,- €/ha/Jahr.

⁵ Soweit ein gesetzliches oder untergesetzliches Verbot der Nachsaat bereits besteht, erfolgt ein Prämienabzug von 30,- €/ha/Jahr.

⁶ Im Einzelfall entscheidet die Untere Naturschutzbehörde über zulässige Ausnahmen.

⁷ Soweit gesetzlich oder untergesetzlich eine Einschränkung der Frühjahrsbearbeitung bereits besteht, erfolgt ein Prämienabzug von 45,- €/ha/Jahr.

⁸ Auf ornithologisch nicht bedeutsamen Flächen kann naturschutzfachlich unerwünschter Aufwuchs in Abstimmung mit der Bewilligungsbehörde auch nach dem genannten Termin mechanisch beseitigt werden.

Tabelle 1: Paket 5131 bis 5146 Regelungen und Ausgleichsbeträge in Euro/ha/Jahr

	Extensivierungsstufe 1		Extensivierungsstufe 2	
	2 GVE	4 GVE	2 GVE	4 GVE
Höhenlage der Fläche m ü. NN und Zeitraum für eingeschränkte Beweidungsdichte	Ganzjährig Verzicht auf: <ul style="list-style-type: none"> • flüssige organische Düngemittel, Geflügelmist, Gärreste und mineralische N-Dünger • Pflanzenschutzmittel⁹ • Pflegeumbruch 		Ganzjährig Verzicht auf: <ul style="list-style-type: none"> • jegliche N-Dünger • Pflanzenschutzmittel⁹ • Nachsaat¹⁰ • Pflegeumbruch 	
bis 200 m 15.03. - 15.06.	675,- € (5131)	550,- € (5141)	710,- € (5132)	625,- € (5142)
200 - 400 m 01.04. - 01.07.	410,- € (5133)	370,- € (5143)	490,- € (5134)	445,- € (5144)
über 400 m 01.04.- 15.07	410,- € (5135)	370,- € (5145)	490,- € (5136)	445,- € (5146)

Paket 5151 bis 5169 - Extensive Wiesennutzung

- Es besteht Mahdpflicht.
- Die erste Mahd ist je nach Höhenlage ab dem in Tabelle 2 genannten Zeitpunkt zulässig¹¹. Ist witterungsbedingt eine Nutzung zu einem früheren Zeitpunkt angezeigt, kann die Bewilligungsbehörde im Einzelfall einer früheren Nutzung (bis zu 5 Werktagen) im betreffenden Jahr zustimmen, sofern keine naturschutzfachlichen Gründe entgegenstehen.
- Nach der ersten Mahd können Nachbeweidung, Nachmahd und sonstige zulässige Weidepflagemassnahmen in der Regel uneingeschränkt erfolgen.
- In Extensivierungsstufe 1 wird die zulässige Menge an Stickstoff in kg/ha/Jahr festgelegt.
- Zulässige Pflege- und Düngemaßnahmen sind grundsätzlich vor den in Klammern genannten Zeitpunkten abzuschließen^{12,13}. Die Bewilligungsbehörde kann im Einzelfall bei entsprechendem Witterungsverlauf, einer späteren Pflege- und Düngemaßnahme zustimmen, soweit naturschutzfachliche Gründe nicht entgegenstehen.

⁹ Soweit ein gesetzliches oder untergesetzliches Verbot des Einsatzes von PSM bereits besteht, erfolgt ein Prämienabzug von 35,- €/ha/Jahr.

¹⁰ Soweit ein gesetzliches oder untergesetzliches Verbot der Nachsaat bereits besteht, erfolgt ein Prämienabzug von 30,- €/ha/Jahr.

¹¹ Bei Vorkommen gefährdeter bodenbrütender Vogel-, anderer Tier- oder Pflanzenarten besteht die Pflicht zur Verschiebung des Mahdtermins bis zum Ende der Brutzeit bzw. bis zum für die jeweilige Art entscheidenden Zeitpunkt. Sofern der Mahdtermin über den letztgenannten Termin der jeweiligen Höhenlage gemäß Tabelle 2 hinaus verschoben werden muss, wird zusätzlich ein Ausgleichsbetrag von 60,- €/ha/Jahr für jeweils 14 Tage Mahdverschiebung (max. 180,- €/ha/Jahr) gezahlt (Paket 5169).

¹² Soweit gesetzlich oder untergesetzlich eine Einschränkung der Frühjahrsbearbeitung bereits besteht, erfolgt ein Prämienabzug von 45,- €/ha/Jahr.

¹³ Auf ornithologisch nicht bedeutsamen Flächen kann naturschutzfachlich unerwünschter Aufwuchs in Abstimmung mit der Bewilligungsbehörde auch nach dem genannten Termin mechanisch beseitigt werden.

Tabelle 2: Paket 5151 bis 5168 - Regelungen und Ausgleichsbeträge in Euro/ha/Jahr¹⁴

	Extensivierungsstufe 1			Extensivierungsstufe 2		
Höhenlage der Fläche m ü. NN und Ende der Frühjahrsbear- beitung	Ganzjährig Verzicht auf: • flüssige organische Düngemittel, Geflügelmist, Gärreste und mineralische N-Dünger • Pflanzenschutzmittel ¹⁵ • Pflegeumbruch			Ganzjährig Verzicht auf: • jegliche N-Dünger • Pflanzenschutzmittel ¹⁵ • Nachsaat ¹⁶ • Pflegeumbruch		
Paket	5151	5153	5155	5152	5154	5156
bis 200 m (15.03.)	ab 20.05. 550,-	ab 01.06. 580,-	ab 15.06. 610,-	ab 20.05. 610,-	ab 01.06. 650,-	ab 15.06. 700,-
Paket	5157	5159	5161	5158	5160	5162
200 - 400 m (01.04.)	ab 01.06. 390,-	ab 15.06. 410,-	ab 01.07. 440,-	ab 01.06. 450,-	ab 15.06. 480,-	ab 01.07. 520,-
Paket	5163	5165	5167	5164	5166	5168
über 400 m (01.04.)	ab 15.06. 390,-	ab 01.07. 410,-	ab 15.07. 440,-	ab 15.06. 450,-	ab 01.07. 480,-	ab 15.07. 520,-

Paket 5170 - Extensive ganzjährige* Großbeweidungsprojekte

- mindestens 10 ha durchgängige Beweidungsfläche
- Beweidungsdichte max. 0,6 GVE/ha
- Verzicht auf Düngung¹⁷ und Pflanzenschutzmittel¹⁵
- Keine mechanische Weidepflege vor dem 15.06 (danach Weidepflege in vorheriger Abstimmung mit der Bewilligungsbehörde möglich)
- Zufütterung nur bei Futtermangel in der Vegetationsruhe (u.a. zur Beachtung tierschutzrechtlicher Bestimmungen)

* Die Beweidungspflicht entfällt bei klimatisch bedingten Einstellungen in den Wintermonaten (Beachtung tierschutzrechtlicher Bestimmungen).

Ausgleichsbetrag/ha/Jahr
560,- Euro

¹⁴ Soweit auf vegetationskundlich bedeutsamen Flächen gesetzlich oder untergesetzlich eine Einschränkung auf eine zweimalige Mahd besteht, erfolgt ein Prämienabzug von 235,- €/ha/Jahr.

¹⁵ Soweit ein gesetzliches oder untergesetzliches Verbot des Einsatzes von PSM bereits besteht, erfolgt ein Prämienabzug von 35,- €/ha/Jahr.

¹⁶ Soweit ein gesetzliches oder untergesetzliches Verbot der Nachsaat bereits besteht, erfolgt ein Prämienabzug von 30,- €/ha/Jahr.

¹⁷ Der Verzicht auf Düngung ist zwar Regelungsbestandteil der Maßnahme, aber im Rahmen der Prämienkalkulation ohne finanzielle Relevanz. Daher ist dieses Paket auch bei gesetzlichen oder untergesetzlichen Einschränkungen der Düngung zulässig.

Naturschutzgerechte Bewirtschaftung oder Pflege von Offenlandbiotopen¹⁸

Paket 5200 – Biotoppflege durch Beweidung

- Verzicht auf Düngung¹⁹ und Pflanzenschutzmittel²⁰
- Weidetierart, Besatzdichte und Beweidungszeitraum richten sich nach naturschutzfachlichen Erfordernissen und werden im Einzelfall festgesetzt.
- Keine Winterbeweidung auf trittempfindlichen Standorten

Ausgleichsbetrag/ha/Jahr
620,- Euro

Paket 5210 - Biotoppflege durch Mahd

- Verzicht auf Düngung¹⁹ und Pflanzenschutzmittel²⁰
- Mahdzeitpunkte und sonstige Pflegemaßnahmen (einschl. Nachbeweidung) richten sich nach naturschutzfachlichen, biotopspezifischen Erfordernissen und werden im Einzelfall festgesetzt.
- Das Mähgut ist in der Regel²¹ zu entfernen.

Ausgleichsbetrag/ha/Jahr
595,- Euro

Zusätzliche Maßnahmen in Verbindung mit naturschutzgerechter Grünlandbewirtschaftung oder Pflege von Offenlandbiotopen

Prämien für zusätzliche Maßnahmen werden nur in den Jahren gewährt, in denen die betreffende Maßnahme durchgeführt wird.

Ausgleichsbetrag/ha/Jahr

Paket 5500

Einsatz von Ziegen aus naturschutzfachlichen Gründen 70,- Euro

Paket 5510

Handarbeitsleistungen beim Mähen und/oder Bergen des Schnittgutes 1.290,- Euro

Paket 5520

¹⁸ Diese Pakete können Anwendung finden, soweit die extensiven Weide- und Wiesennutzungen z.B. aufgrund des Grünlandstatus der Flächen oder spezifischer Biotoppflegeanforderungen nicht geeignet sind.

¹⁹ Der Verzicht auf Düngung ist zwar Regelungsbestandteil der Maßnahme, aber im Rahmen der Prämienkalkulation ohne finanzielle Relevanz. Daher ist dieses Paket auch bei gesetzlichen oder untergesetzlichen Einschränkungen der Düngung zulässig.

²⁰ Soweit ein gesetzliches oder untergesetzliches Verbot des Einsatzes von PSM bereits besteht, erfolgt ein Prämienabzug von 35,- €/ha/Jahr.

²¹ Im Einzelfall entscheidet die Untere Naturschutzbehörde über zulässige Ausnahmen.

Einsatz schonender Mähtechnik	130,- Euro
	Ausgleichsbetrag/ha/Jahr

Paket 5530

Beseitigung unerwünschten Gehölzaufwuchses zur Erhaltung von Grünlandbiotopen 900,- Euro

Paket 5550

Zweite Mahd ab 15.09. 250,- Euro

Paket 5560²²

Für weitere zusätzliche besondere Bewirtschaftungsauflagen oder -erschwerisse, die als Zusatzleistung auch in einzelnen Bewirtschaftungsjahren vom Zuwendungsempfangenden erbracht werden, kann die Bewilligungsbehörde eine zusätzliche Aufwandsentschädigung gewähren.

Die Prämienhöhe ist im Einzelfall z.B. anhand von zusätzlichen Lohn- und/oder Maschinenkosten festzulegen und beträgt **maximal 300,- Euro/ha/Jahr**.

Zu den besonderen Auflagen oder Erschwernissen zählen unbeschadet weiterer Fälle

- die fachgerechte Entsorgung von zu entfernendem nicht verwertbarem Mähgut (z.B. von Naturschutzbrachen, Flächen mit Problemkräutern wie Jakobskreuzkraut)
- der erschwerte Abtransport aufgrund örtlicher Gegebenheiten z.B. aus engen Tallagen
- der zusätzliche Aufwand bei Pflegeleistungen in steilen Hanglagen/engen Tälern
- der zusätzliche Aufwand bei erschwerenden Bodenbedingungen (Pfleßmaßnahmen auf staunassen Flächen u. a.)
- der völlige Beweidungsverzicht in Einzeljahren
- der geforderte Einsatz spezieller Geräte außerhalb von Paket 5520

²² Die Finanzierung dieser Zusatzleistung erfolgt ohne EU-Beteiligung.

Maßnahmengruppe 3

Pflege und Nachpflanzung von Streuobstbeständen und Hecken

Paket 5301 - Pflege und Nachpflanzung bestehender Streuobstbestände

Fördervoraussetzung:

- Mindestobstbaumbestand 35 Bäume/ha
- Mindestflächengröße 0,15 ha (in diesem Fall mit Baumbestand von mind. 10 Bäumen)
- gefördert werden höchstens 76 Bäume/ha

Ergänzungspflanzung und Pflege durch:

- Ergänzung vorhandener Obstbaumbestände entsprechend fachlicher Vorgaben mit geeigneten Obstbaumsorten, die Gütebestimmungen entsprechen
- Baumpflegemaßnahmen durch Erziehungs-, Erhaltungs- und Verjüngungsschnitt entsprechend fachlicher Vorgaben
- Verzicht auf chemisch-synthetische Pflanzenbehandlung²³ der Obstbäume

Ausgleichsbetrag
20,- Euro Baum/Jahr
max. 1.520,- Euro/ha/Jahr

Paket 5302 - Extensive Unternutzung von Streuobstbeständen

- Verzicht auf chemisch-synthetische Pflanzenschutz²⁴- und Düngemittel
- nur förderfähig in Verbindung mit Paket 5301

Ausgleichsbetrag/ha/Jahr
260,- Euro

Paket 5400 – Pflege und Nachpflanzung bestehender Hecken

Die Bewilligungsbehörde legt im Einzelfall die erforderlichen Pflegemaßnahmen fest.

Dazu gehören:

- Art der Pflegemaßnahme wie auf-den-Stock-Setzen und/oder Auslichten
- ggf. Nachpflanzung standortgerechter Arten aus gebietseigener Herkunft, einschl. ggf. erforderlicher Verbisschutzmaßnahmen
- Reisigentfernung oder -aufschichtung
- bei vorhandenem Saumstreifen mindestens einmalige Mahd innerhalb der Bewilligungsperiode mit Abräumpflicht des Mähgutes

²³ Im ökologischen Landbau zugelassene Mittel können eingesetzt werden.

²⁴ Soweit ein gesetzliches oder untergesetzliches Verbot des Einsatzes von PSM bereits besteht, erfolgt ein Prämienabzug von 35,- €/ha/Jahr.

Prämienstufe 1

- Standardaufwand für ortsübliche Heckenpflege

Ausgleichsbetrag m²/ Jahr

0,6 Euro

Prämienstufe 2

- erhöhter Pflegeaufwand bzw. erhöhter Schwierigkeitsgrad z.B. bei besonders breiten Hecken, hohem Anteil an Dornengehölzen, großen Schnittmengen, ungünstigen topographischen Verhältnissen, kürzerem Pflergeturnus

Ausgleichsbetrag m²/ Jahr

0,9 Euro

Umrechnungsschlüssel zur Ermittlung des Viehbesatzes

Bei der Ermittlung des Viehbesatzes ist folgender Umrechnungsschlüssel anzuwenden:

Kälber und Jungvieh unter 6 Monaten	0,40 GVE
Rinder von 6 Monaten bis 2 Jahren	0,60 GVE
Rinder von mehr als 2 Jahren	1,00 GVE
Pferde, einschließlich Esel, unter 6 Monaten	0,50 GVE
Pferde, einschließlich Esel, von mehr als 6 Monaten	1,00 GVE
Mutterschafe	0,15 GVE
Schafe (außer Mutterschafe) von mehr als 1 Jahr	0,10 GVE
Ziegen	0,15 GVE

B e s c h l u s s v o r l a g e
für den
öffentlichen Sitzungsteil

Gremium	Datum	Zuständigkeit
Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz und Landwirtschaft	07.09.2023	Vorberatung
Kreisausschuss	25.09.2023	Vorberatung
Kreistag	28.09.2023	Entscheidung

Tagesordnungs- punkt	1. Änderung Landschaftsplan Nr. 1 „Niederkassel“
---------------------------------	---

Beschlussvorschlag:

Der Umweltausschuss empfiehlt dem Kreisausschuss, dem Kreistag vorzuschlagen, die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und die frühzeitige Bürgerbeteiligung zur 1. Änderung des Landschaftsplanes Nr. 1 Niederkassel, sowie die Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligungen zur Strategischen Umweltprüfung auf Grundlage des als Anhang beigefügten Vorentwurfes (Stand 28.08.2023) mit den Bestandteilen

- Text Teil A Begründung mit integriertem Umweltbericht und Strategischer Umweltprüfung (SUP),
- Text Teil B Vorspann und Teil C Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen,
- Festsetzungskarte
- Entwicklungskarte
- Anlagekarte

zu beschließen.

Vorbemerkungen:

In der Sitzung des Kreistages vom 30.09.2021 wurde die Änderung von fünf Landschaftsplänen im Rhein-Sieg-Kreis beschlossen,

- Nr. 1 Niederkassel,
- Nr. 4 Meckenheim-Rheinbach-Swisttal
- Nr. 9 Hennef – Uckerather Hochfläche
- Nr. 10 Naafbachtal und
- Nr. 15 Wahner Heide

die nun sukzessive bearbeitet werden. In einem ersten Schritt sollen die Landschaftspläne Nr. 1 und Nr. 10 geändert werden.

In den Sitzungen des Umweltausschusses am 15.06.2021 und am 08.09.2021 (online-Sitzung) wurden die geplanten grundsätzlichen Änderungen der Landschaftspläne vorberaten. Auf das Ergebnis der Beratungen wird verwiesen.

Der jetzt erarbeitete Vorentwurf zur 1. Änderung des Landschaftsplanes Nr. 1 „Niederkassel“ dient der Durchführung der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (frühzeitige Trägerbeteiligung) gemäß § 15 LNatSchG NRW und der frühzeitigen Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger (frühzeitige Bürgerbeteiligung) gemäß § 16 LNatSchG NRW. Die Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligungen zur Strategischen Umweltprüfung bei der Landschaftsplanung gemäß § 9 LNatSchG NRW wird gleichzeitig mit den Verfahren nach den §§ 15 und 16 LNatSchG NRW durchgeführt.

Erläuterungen:

Eine Anpassung und **Überarbeitung des Textes** des Landschaftsplanes Nr. 1 „Niederkassel“ wurde aufgrund der erheblichen Veränderungen in den rechtlichen Grundlagen (v.a. Naturschutzrecht, Wasserrecht) notwendig. Wie bei den weiteren rechtskräftigen Landschaftsplänen des Rhein-Sieg-Kreises ist hierdurch der Verwaltungsvollzug erschwert, und der Plan ist nur begrenzt bürgerfreundlich. In dem vorliegenden Vorentwurf sind im Vergleich zu der rechtskräftigen Fassung Änderungen insbesondere in den Vorschriften für die Schutzgebiete (Verbote, Unberührtheiten, Ausnahmen, Befreiungen) vorgenommen worden.

Des Weiteren wurde der Text an den Anforderungen der vorsorgenden Klimafolgenbewältigung ausgerichtet:

- die Genehmigung von baulichen Anlagen zur Nutzung von erneuerbaren Energien sowie Maßnahmen zur energetischen Sanierung von Gebäuden sollen erleichtert werden,
- der Umbau zu klimastabilen Wäldern nach dem Waldbaukonzept NRW soll flexibilisiert und
- die Folgebewältigung von katastrophalen Ereignissen vereinfacht werden.

Außerdem wurde der Text hinsichtlich der fortgeschrittenen Abbautätigkeit und Rekultivierung der Kiesgruben aktualisiert sowie die fachliche Einarbeitung des im

Auftrag des Rhein-Sieg-Kreises erarbeiteten „Biodiversitätskonzeptes zur Förderung der Arten der offenen Feldflur“ (RSK 2018) als Fachkonzept für die Maßnahmenplanung in der intensiv genutzten Ackerflur vorgenommen.

Bei den **Karten** wurden folgende Anpassungen vorgenommen:

- Umstellung der Kartengrundlage (bisher DTK) auf den aktuellen Standard der Amtlichen Basiskarte (ABK);
- Aktualisierung und Korrektur der Grenze des Geltungsbereiches des Landschaftsplanes über den Abgleich mit der Bauleitplanung
- Ausscheiden des Geltungsbereichs von zwischenzeitlich rechtskräftigen Bebauungsplänen durch den gesetzlichen Vorrang dieser kommunalen Satzungen;
- Korrektur des bisherigen Geltungsbereiches des Landschaftsplanes durch eine Erweiterung um den baulichen Außenbereich im Bereich der EVONIK (dort Entwicklungsziele, keine Schutzgebietsfestsetzung).
- Anpassung der Entwicklungsziele und textlichen Festsetzungen an die Planungsvorgaben der Regional- und Flächennutzungsplanung, die einen Teilbereich des Landschaftsschutzgebietes nur noch temporär (bis zur baulichen Inanspruchnahme) gültig werden lassen;
- zusätzliche Festsetzung von zwei Gehölzen in Ortsrandlage als Geschützte Landschaftsbestandteile in enger Abstimmung mit der Stadt Niederkassel als Eigentümerin der Flächen;
- Erweiterung eines Geschützten Landschaftsbestandteiles um die randlichen Flächen mit Kompensationsmaßnahmen im Retentionsraum;
- Integrierung des Rheidter Werthes in den aktuellen Landschaftsplan, in unveränderter Weise als Landschaftsschutzgebiet (LSG);
- Digitalisierung im XPlan-Standard, einem Datenaustauschformat, das den verlustfreien Transfer von Plänen zwischen unterschiedlichen IT-Systemen sowie deren internetgestützte Bereitstellung unterstützt und in der Bauleitplanung bereits eingeführt worden ist;

Die Änderungen erfolgen nach vorheriger intensiver Abstimmung mit dem Landesbetrieb Wald und Holz, der Landwirtschaftskammer sowie der Stadt Niederkassel.

Im weiteren Verfahren findet im Anschluss an den Kreistagsbeschluss die frühzeitige Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger sowie die der Träger öffentlicher Belange im Herbst 2023 statt. Nach einer Überarbeitung wird der Landschaftsplan diesem Gremium für den Beschluss der nachfolgenden öffentlichen Auslegung einschließlich Trägerbeteiligung möglichst im Frühjahr 2024 vorgelegt werden.

Die weiteren Landschaftspläne sollen sukzessive geändert werden, so dass im

Ergebnis alle vorhandenen Landschaftspläne im Kreisgebiet ein einheitliches und vergleichbares Schutzgebietssystem besitzen.

gez. Hahlen

Anhang:

1. Text Teil A Begründung mit integriertem Umweltbericht und Strategischer Umweltprüfung (SUP),
2. Text Teil B Vorspann und Teil C Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen,
3. Festsetzungskarte
4. Entwicklungskarte
5. Anlagekarte

Beschlussvorlage
für den
öffentlichen Sitzungsteil

Gremium	Datum	Zuständigkeit
Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz und Landwirtschaft	07.09.2023	Vorberatung
Kreisausschuss	25.09.2023	Vorberatung
Kreistag	28.09.2023	Entscheidung

Tagesordnungs- punkt	Aufstellung des Landschaftsplanes Nr. 3 "Alfter", Durchführung der Öffentlichen Auslegung
---------------------------------	--

Beschlussvorschlag:

Der Umweltausschuss empfiehlt dem Kreisausschuss, dem Kreistag vorzuschlagen, die Durchführung der Öffentlichen Auslegung zur Aufstellung des Landschaftsplanes Nr. 3 „Alfter“, sowie die Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung zur Strategischen Umweltprüfung auf Grundlage der Abwägungsvorschläge der Verwaltung zu den vorgetragenen Anregungen und Bedenken (**Anhänge 1 und 2**) und des daraus resultierenden Entwurfes (Stand August 2023, **Anhänge 5, 6, 7, 8 und 9**) zu beschließen.

Vorbemerkungen:

In der Sitzung des Kreistages vom 04.04.2017 wurde die Aufstellung des Landschaftsplanes Nr. 3 „Alfter“ beschlossen. Der Beschluss zur Durchführung der frühzeitigen Bürger- und Trägerbeteiligung mit dem Vorentwurf wurde am 02.06.2022 gefasst. Die Träger- und Bürgerbeteiligung des Vorentwurfs fand in der Zeit vom 20.06.-02.09.2022 statt. Die Planänderungen, welche sich unter Berücksichtigung der eingegangenen Anregungen und Bedenken ergaben, wurden am 14.06.2023 im

begleitenden Arbeitskreis des Umweltausschusses und des Naturschutzbeirates vorgestellt. Der Arbeitskreis erhob gegen die von der Verwaltung vorgelegten Abwägungsvorschläge keine grundsätzlichen Bedenken.

Erläuterungen:

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger und der Träger öffentlicher Belange wurden Anregungen und Bedenken geäußert, die in den angefügten Synopsen zusammengestellt sind. Die Verwaltung hat diese fachlich ge- und in der Örtlichkeit überprüft, soweit diese einen konkreten Ortsbezug hatten. Über die Erörterung in den Bürgersprechstunden hinaus wurden weitere Gespräche mit den Einwendenden geführt, um Lösungsmöglichkeiten zu erarbeiten.

Die einzelnen Abwägungsvorschläge der Verwaltung sind den Synopsen zu entnehmen. In der Gesamtschau sind folgende Ergebnisse festzuhalten:

- Der Stellungnahme der Gemeinde wird weitgehend Rechnung getragen, es erfolgt auch weiterhin eine kontinuierliche Abstimmung bis zum Satzungsbeschluss.
- Beim Landschaftsschutz in Ortsrandlagen erfolgen Rücknahmen im Bereich von Hausgärten.
- Für die ortsansässigen Vereine, die ihre Aktivitäten im Landschaftsschutzgebiet (LSG) durchführen, werden ergänzend zum Landschaftsplan vertragliche Regelungen angestrebt, die die regelmäßigen Vereinsaktivitäten für eine längere Zeit über eine Ausnahme von den Verbotsvorschriften im LSG freistellen. Ebenfalls wird geregelt, wie bei weitergehenden Maßnahmen zu verfahren ist.
- Einer Vielzahl von privaten Anregungen und Bedenken wird ganz oder überwiegend Rechnung getragen. Dies betrifft v.a. Abgrenzungen von Schutzgebieten und -objekten sowie Festsetzungen von ortsbezogenen Maßnahmen.
- Für die gewerbliche Land- und Forstwirtschaft, Jagd und Imkerei gibt es Bestandschutz, im Naturschutzgebiet (NSG) in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang. Für sonstige genehmigte oder zulässige Nutzungen besteht auch im LSG Bestandsschutz.
- In bestimmten LSG-Bereichen und im u. g. Geschützten Landschaftsbestandteil (GLB) „Obstblütenlandschaft“ wird die bisherige Nutzung des bestehenden Grabelandes unberührt gestellt, unabhängig von zu beachtenden baurechtlichen Vorschriften.
- Die allgemeinen und gebietsspezifischen Festsetzungen (Verbote, Unberührtheitsregelungen, Ausnahmen) werden teilweise überarbeitet.
- In Abwägung mit anderen Belangen werden im Landschaftsplan keine Maßnahmen an Fließgewässern festgesetzt. Dies schließt die Umsetzung von Maßnahmen im Rahmen eines kommunalen Hochwasserschutzkonzeptes nicht

aus.

- Es erfolgt eine Ergänzung der textlichen Darstellungen um das Entwicklungsziel 5 „Entwicklung der Landschaft für Zwecke des Immissionsschutzes und des Bodenschutzes oder zur Verbesserung des Klimas“, welches den gesamten Geltungsbereich des Landschaftsplanes betrifft und u.a. auch die Sicherung und Rückgewinnung von Überschwemmungsbereichen in den Auen aufgreift (Zuflüsse zum Hardtbach, Rückhaltung von Starkregenspitzen). Auch die Aspekte Kaltluftproduktion und klimaresiliente Waldentwicklung werden in generalisierender Form thematisiert.

Auf Initiative des Naturschutzbeirates, welcher der Anregung eines Einwenders auf Prüfung einer Naturschutzgebietsausweisung der Alfterer Obstblütenlandschaft zugestimmt hat, erhielt die Verwaltung vom Arbeitskreis den Auftrag, den geplanten Schutzstatus noch einmal zu prüfen. Die Überprüfung vor Ort führte zu einer Neubewertung der geplanten Schutzfestsetzung.

- Die besonders strukturreiche Landschaft unterhalb des Heimatblicks wird als Teil der Obstblütenlandschaft Alfter/Bornheim als eigenständiger Geschützter Landschaftsbestandteil festgesetzt.

Darüber hinaus werden

- Infrastrukturprojekte und bauliche Entwicklungen je nach dem Stand der Konkretisierung bis zum Satzungsbeschluss berücksichtigt;
- Entwicklungen und Planungen zum Hochwasserschutz oder solche, die sich aus der laufenden Regionalplanung ergeben, ebenfalls soweit möglich bis zum Satzungsbeschluss berücksichtigt.

Unter dem LSG 2.2-11 werden zwei im Vorentwurf noch voneinander getrennt vorgesehene LSG zusammengefasst. Zudem wird ein Baum und eine Baumgruppe als Geschützte Landschaftsbestandteile (Einzelobjekte) ergänzt. Gemäß Landschaftsplanentwurf sollen nunmehr fünf Naturschutzgebiete und 14 der naturräumlichen Gliederung folgende Landschaftsschutzgebiete ausgewiesen werden. Darüber hinaus ist die Festsetzung von 21 geschützten Landschaftsbestandteilen geplant. Als Beispiele hierfür sind kleinteilige Wäldchen, Teile historischer Streuobstwiesen sowie Abschnitte des Hardtbaches zu nennen.

Die öffentliche Auslegung der Planunterlagen ist von Mitte Oktober bis Mitte Dezember geplant. Nach Sichtung der eingegangenen Anregungen und Bedenken wird die Verwaltung auch dazu Abwägungsvorschläge erarbeiten und im begleitenden Arbeitskreis vorberaten. Der Satzungsbeschluss ist für die erste Jahreshälfte 2024 geplant.

Für das Beteiligungsverfahren wird der Rhein-Sieg-Kreis das Portal „Beteiligung.NRW“ nutzen.

gez. Hahlen

Anhang:

- Anhang 1: Synopse der Anregungen und Bedenken, die im Rahmen der frühzeitigen Trägerbeteiligung eingegangen sind,
- Anhang 2: Synopse der Anregungen und Bedenken, die im Rahmen der frühzeitigen Bürgerbeteiligung eingegangen sind,
- Anhang 3: Darstellung der Änderungen des Textteils A des LP Nr. 3 „Alfter“
- Anhang 4: Darstellung der Änderungen der Textteile B/C des LP Nr. 3 „Alfter“
- Anhang 5: Entwurf des Landschaftsplanes Nr. 3 „Alfter“, Textteil A
- Anhang 6: Entwurf des Landschaftsplanes Nr. 3 „Alfter“, Textteil B/C
- Anhang 7: Entwurf des Landschaftsplanes Nr. 3 „Alfter“, Festsetzungskarte
- Anhang 8: Entwurf des Landschaftsplanes Nr. 3 „Alfter“, Entwicklungskarte
- Anhang 9: Entwurf des Landschaftsplanes Nr. 3 „Alfter“, Anlagenkarte